



**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

**auf die**

**Große Anfrage**

der Fraktion des SSW

**Zukunft und Existenzsicherung der Fischerei in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung aller Sektoren**

Drucksache 20/3883

Die Fischerei in Schleswig-Holstein – sei es in der Küste, auf dem Meer oder im Binnenland – ist ein unverzichtbarer Teil unserer regionalen Wirtschaft, unserer Kultur und unseres maritimen Erbes. Sie steht jedoch aufgrund von Umwelteinflüssen, Fangbeschränkungen, steigenden Kosten, bürokratischen Auflagen und dem zunehmenden Konflikt mit Naturschutzziele vor existenzbedrohenden Herausforderungen.

Die SSW-Fraktion bittet die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen, um eine umfassende Bestandsaufnahme der Gesamtfischereiwirtschaft in Schleswig-Holstein zu erhalten und tragfähige Zukunftsstrategien entwickeln zu können.

### **Querschnittsthemen (Alle Sektoren)**

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle wirtschaftliche Existenzsituation der gewerblichen Fischereibetriebe in Schleswig-Holstein insgesamt?

#### Antwort der Landesregierung:

Eine zusammenfassende und einheitliche Gesamtbewertung der Situation der Erwerbsfischerei und -aquakultur ist kaum möglich, da sich die einzelnen Bereiche der Fischereiwirtschaft in Schleswig-Holstein in sehr unterschiedlicher Lage befinden. Über alle Sparten hinweg bestehen jedoch vielfältige und erhebliche strukturelle Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Überalterung der Fischereiflotte sowie der Fischenden selbst, zunehmende Flächenkonkurrenzen mit anderen Nutzungsformen und wachsende Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes. Neben zum Teil erheblichen Betriebskostensteigerungen wird von vielen Betrieben auch der deutlich gestiegene bürokratische Aufwand als ein Grund benannt, der die Wirtschaftlichkeit ihrer Aktivitäten behindert. Ein Beispiel hierfür ist die geänderte EU-Kontroll-Verordnung, die insbesondere für die kleinen familiengeführten Fischereibetriebe erhebliche neue rechtliche Anforderungen beinhaltet. Eine weitere Herausforderung, mit der sich die Betriebe konfrontiert sehen, sind die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und die maßgeblich hierauf zurückgehenden Veränderungen der Ökosysteme. Am deutlichsten zeigen sich diese Entwicklungen bisher in der Ostsee (weitere Details sind in den Antworten zu den Fragen 22 und 23 ausgeführt).

Bezogen auf die Kutter- und Küstenfischerei der Nordsee ist für das vergangene Jahr festzustellen, dass sich die wirtschaftliche Situation in der Krabbenfischerei positiv darstellt. Die Miesmuschelwirtschaft in der Nordsee steht seit Jahren wirtschaftlich insgesamt gut da und stellt einschließlich der Wertschöpfungskette in Zulieferung, Logistik, Verarbeitung und Handel einen wirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftsfaktor für die Westküste dar.

Demgegenüber ist die wirtschaftliche Lage der Betriebe der Ostseefischerei weiterhin äußerst angespannt. Infolge stark eingeschränkter Fangmöglichkeiten durch Bestandsrückgänge und umfangreicher fischereilicher Regulierung

gen ist der überwiegende Teil der Betriebe auf zusätzliche Einkommensquellen aus anderen Dienstleistungen oder auf staatliche Fördermaßnahmen angewiesen.

Äußerst angespannt ist auch die Lage der Binnenfischereibetriebe im Land. Während die Arbeits- und Betriebskosten sukzessive gestiegen sind, gingen die Erträge der Binnenfischerei in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten deutlich zurück. Verantwortlich dafür sind einerseits die vielerorts rückläufigen Nährstoffgehalte, sodass einstige Ertragsmaxima aus den Zeiten der höchsten Eutrophierung (bis etwa 1980) heute nicht mehr möglich sind. Ferner entnehmen Prädatoren, in der Binnenfischerei allen voran der Kormoran, erhebliche Mengen des natürlichen Ertrages der Binnengewässer, sodass der verbleibende und nachhaltig entnehmbare Fischereiertrag sehr deutlich gesunken ist (vgl. Antwort zu Frage 97). Auch hat die deutlich zurückgegangene Bedeutung der Aalbewirtschaftung aufgrund der seit langem stark gestiegenen Besatzkosten zu erheblichen Einbußen für die Betriebe der Binnenfischerei geführt. Der Aal war einst der wichtigste Wirtschaftsfisch der Binnenfischerei, hat diese Rolle jedoch zunehmend verloren. So ist ein Überleben von Binnenfischereibetrieben ohne eigene Direktvermarktung und/oder weitere Maßnahmen der Diversifizierung kaum noch möglich.

Schließlich ist für die Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft festzustellen, dass auch sie vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Noch stärker als in der Binnenfischerei bedrohen hier Schäden durch Prädatoren die wirtschaftliche Existenz der Betriebe (vgl. Antwort zu Frage 97). Vor allem durch den Fischotter, der sich in der letzten Dekade wieder in ganz Schleswig-Holstein flächendeckend ausgebreitet hat, entstehen der Teichwirtschaft erhebliche Schäden. Darüber hinaus erschweren geändertes Verbraucherverhalten und die Einflüsse des globalisierten Fischmarktes den wirtschaftlichen Erfolg der Teichwirtschaften.

Ein langfristiges Überleben der letzten Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft wird bei gleichbleibendem Prädatorendruck ohne öffentliche Förderprogramme (vgl. Antwort zu Frage 46) nicht möglich sein.

2. Welche Zahl von aktiven Fischereibetrieben existieren an der Ostsee (Schleppnetzfisherei / Stellnetz- und Reusenfisherei) und an der Nordsee (Krabbenfisherei / Frischfischfang / Muschelfisherei), wieviele sind davon Selbstvermarkter und welche Entwicklung wird für die nächsten 10 Jahre erwartet?

Antwort der Landesregierung:

In der nachfolgenden Tabelle wird ausschließlich eine Gesamtzahl an Fischereibetrieben an Nord- und Ostsee angegeben. Da insbesondere an der Ostsee viele Betriebe mehrere Fahrzeuge haben, die unterschiedliche Fischereien ausüben, kann hinsichtlich der Betriebe nicht weiter differenziert werden, sondern es werden die in der Fischereifahrzeugkartei registrierten Fahrzeuge den verschiedenen Segmenten zugeordnet.

Nordsee (104 Betriebe) [Anzahl Fahrzeuge]				Ostsee (207 Betriebe) [Anzahl Fahrzeuge]			
Krabben	Frisch- fisch	Muscheln	Stellnetz/ Reusen	Schlepp- netz	Stellnetz/ Reusen	Kombi- kutter	Krabben
75	6	6	32	12	270	13	2*

\* Die hier aufgeführten Fahrzeuge sind in SH-Ostseehäfen registriert, operieren jedoch ausschließlich mit Baumkurren in der Nordsee/Krabbenfischerei.

Des Weiteren sind bei der oberen Fischereibehörde des Landes insgesamt 82 reine Nebenerwerbsfischer zu Fuß registriert, davon 70 Personen an der Nordsee und zwölf Personen an der Ostsee.

Detaillierte Zahlen zur Anzahl der Direktvermarkter liegen der Landesregierung nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Ostseefischereibetriebe seine Fänge oder zumindest einen Teil seiner Fänge direkt vermarktet.

Die Landesregierung erwartet, dass die Zahl der Betriebe aufgrund der sehr großen Herausforderungen (vergl. z.B. Antworten auf Fragen 1 und 5) vor denen die Fischerei aktuell steht, in den nächsten zehn Jahren weiter abnehmen wird. Der Anteil der direkt vermarktenden Betriebe wird voraussichtlich weiter zunehmen.

3. Welche Zahl von Betrieben und Beschäftigten ist in den letzten fünf Jahren (2020–2024) pro Sektor (Küsten-, Krabben-, Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Aquakultur) stillgelegt oder aufgegeben worden?

Antwort der Landesregierung:

#### **Binnenfischerei und Teichwirtschaften:**

Der Fischereiverwaltung sind für den betreffenden Zeitraum vier Aufgaben von Teichwirtschaftsbetrieben bekannt. Nicht erfasst sind hierbei kleine, teilweise im Nebenerwerb betriebene Teichwirtschaften. Im gleichen Zeitraum stellten acht Binnenfischereibetriebe ihre Tätigkeit ein. Dem gegenüber steht die Neugründung von fünf Betrieben sowie die Expansion eines weiteren Binnenbetriebs aus einem benachbarten Bundesland. Eine statistische Erfassung der

Beschäftigtenzahlen für den Sektor erfolgt im Binnenbereich nicht, sodass der Landesregierung dazu keine Angaben vorliegen.

### Kutter- und Küstenfischerei an Nord- und Ostsee:

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklungen der Fischereiflotte und der Betriebe sowie der in der Küstenfischerei Beschäftigten im Zeitraum 2020 bis 2024.

#### Anzahl der Zu- und Abgänge der Fischereifahrzeuge u. Betriebsaufgaben

Jahr	Nordsee (Krabben)				Ostsee			
	Fahrzeuge			Betriebsaufgabe	Fahrzeuge			Betriebsaufgabe
	Zugänge	Abgänge	gesamt		Zugänge	Abgänge	gesamt	
2020	1	3	- 2	- 2	5	4	+ 1	- 2
2021	--	8	- 8	- 5	6	17	- 11	- 13
2022	2	5	- 3	- 3	11	29	- 18	- 18
2023	4	5	- 1	- 4	6	27	- 21	- 16
2024	8	9	- 1	- 2	5	15	- 10	- 14

#### Anzahl der Zu- und Abgänge bei den Beschäftigten

Jahr	Nordsee (Krabben)			Ostsee		
	Zugänge	Abgänge	gesamt	Zugänge	Abgänge	gesamt
2020	1	1	--	7	3	+ 4
2021	--	15	- 15	--	-25	- 25
2022	2	2	--	2	23	- 21
2023	--	12	- 12	1	15	- 14
2024	--	3	- 3	5	13	- 8

Von diesen Auswertungen umfasst sind auch die Ergebnisse eines geförderten Abwrackprogramms für die Ostseefischerei in den Jahren 2021 und 2022. Im Rahmen dieses Programms haben insgesamt vier Betriebe der Ostseefischerei die Möglichkeit einer geförderten endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit wahrgenommen. Die entsprechenden Fischereifahrzeuge wurden abgewrackt. Mit diesem Abwrackprogramm wurden Fischereifahrzeuge – darunter vorwiegend größere um 20 m Länge über Alles (LüA) – mit einer Kapazität von

fast 500 Bruttoreumzahl (BRZ) abgewrackt, um bestehende Überkapazitäten in der Flotte dauerhaft zu reduzieren. Es wurden Abwrackprämien in Höhe von 2,24 Mio. Euro ausgezahlt (je zur Hälfte aus dem alten Europäischen Fischereifonds EMFF und aus Mitteln des Bundes).

4. Welche Durchschnittseinkommen wurden in den Sektoren (wenn möglich) in Jahren 2022, 2023 und 2024 erzielt?

Antwort der Landesregierung:

Betriebswirtschaftliche Auswertungen liegen nur für die am Testbetriebsnetz des Bundes teilnehmenden Unternehmen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bis einschließlich 2023 vor. Danach wurden folgende Gewinne in den verschiedenen Sektoren in Deutschland erzielt:

<b>Gewinn je Unternehmen (Euro)</b>			
<b>Fanggebiet/Fangeinsatz</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Frischfisch Nord- und Ostsee (SH, NI)	74.150	109.849	256.644
Frischfisch Ostsee (MV)	29.974	60.049	26.219
Frischfisch (D)	52.397	87.024	153.776
Krabben	63.336	119.150	90.199
Deutschland insgesamt*	58.908	106.754	114.014

Quelle: Statistikbericht „Die wirtschaftliche Lage der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei“ des BMLEH<sup>1</sup>

\* Die Tabelle zeigt Gewinne je Unternehmen. Die Zahlen für Deutschland geben den Gewinn gemittelt über alle Unternehmen und Fanggebiete/Fangeinsätze an. Der Gewinn in Deutschland liegt daher zwischen dem höchsten und niedrigsten Wert in den darüberliegenden Zeilen.

Eine separate Auswertung allein für die Betriebe in Schleswig-Holstein existiert nicht. Die Zahlen für die Krabbenfischerei dürften aber auch für Schleswig-Holstein repräsentativ sein. Die Zahlen zur Frischfischfischerei in Nord- und Ostsee von Schleswig-Holstein und Niedersachsen werden vor allem durch größere niedersächsische Unternehmen beeinflusst und sind für die SH-Betriebe nicht repräsentativ. Für die SH-Betriebe in der Ostsee dürften daher eher die Zahlen in der Zeile Frischfisch Ostsee (MV) in der oberen Tabelle vergleichbar sein. Grundsätzlich ist zu den Testbetriebsnetzdaten anzumerken, dass dort nur Daten von einem Viertel der Haupterwerbsbetriebe in Deutsch-

1 <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0022000-2023.pdf> (Stand 09.03.2026)

land eingehen.

Für die übrigen Sektoren der schleswig-holsteinischen Fischerei liegen der Landesregierung keine betriebswirtschaftlichen Auswertungen vor.

5. Welche konkreten strategischen Ziele verfolgt die Landesregierung bis 2030, um die Fischereiwirtschaft in Schleswig-Holstein zukunftsfähig zu gestalten und das Handwerk als kulturelles Gut zu erhalten?

Antwort der Landesregierung:

Die Fischereiwirtschaft in Schleswig-Holstein steht vor sehr großen Herausforderungen. Dazu tragen sowohl globale sektorübergreifende Probleme als auch spezielle Themen einzelner Teilsektoren bei (für einen Überblick vgl. Antwort zu Frage 1). Insbesondere in der Kutter- und Küstenfischerei, in der Binnenfischerei und auch in der Teichwirtschaft sind die Herausforderungen so groß, dass hier besondere Weichenstellungen erforderlich sind, um diese fischereilichen Teilsektoren zukunftsfähig zu gestalten. Dabei wird es in Teilen notwendig sein, bestehende Strukturen und traditionelle Wirtschaftsweisen in Frage zu stellen, um eine Transformation in die Zukunft zu ermöglichen. Entsprechend breit und vielfältig sind die strategischen Ansätze der Landesregierung, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Die regionale und handwerkliche Fischerei ist ein traditionsreicher Wirtschaftszweig in Schleswig-Holstein, der zu unserer Identität als Küstenland gehört. Zugleich ist es nicht das Anliegen der Landesregierung, bestehende Strukturen um jeden Preis zu konservieren und die Fischerei in musealer Form zu erhalten. Der Anspruch besteht vielmehr darin, den notwendigen Wandel zu begleiten und eine an den verfügbaren Ressourcen und den Anforderungen des Marktes ausgerichtete und perspektivisch aus eigener Kraft lebensfähige Fischerei zu unterstützen sowie den Schutz der biologischen Vielfalt sicherzustellen.

Die wichtigsten strategischen Ziele lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

1. Nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sicherstellen – jede Form der Fischerei muss auf Dauer an der Ressourcenverfügbarkeit unter Berücksichtigung des Zustands der Gewässer und Minimierung der Umweltauswirkungen ausgerichtet sein.
2. Wettbewerbsfähigkeit stärken und Innovationen fördern – hierbei sind der Übergang zu CO<sub>2</sub>-neutralen Antrieben, die weitere Verbesserung von Fanggeräten und vielfach auch die Diversifizierung und Erschließung alternativer Einkommensquellen zentrale Fragestellungen, die sektorübergreifend für eine erfolgreiche Transformation in die Zukunft zu lösen sind.

3. Erhalt von regionalen Strukturen in den Fischereihäfen der Nord- und Ostsee und in Form von Fischereihöfen an den Binnenseen und an Teichwirtschaften – dies sind die besonderen Orte, an denen die kulturelle Identität der Fischerei, auch und gerade für Touristen, erlebbar ist und bleiben soll. Dieses Ziel wird auch durch die Raumplanung umgesetzt und wurde im Landesentwicklungsplan (LEP 2021<sup>2</sup>) entsprechend berücksichtigt.
4. Nachwuchsförderung und Ausbildung stärken – Überalterung ist eine besondere Herausforderung in der Fischereiwirtschaft, denn nur mit jungen motivierten Betriebsnachfolgerinnen und -nachfolgern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird es gelingen, Betriebe erfolgreich in die Zukunft zu führen.
5. Gesellschaftlichen Mehrwert fischereilicher Dienstleistungen honorieren – zugleich gilt es aber auch Fischereibetriebe in die Pflicht nehmen, konkrete Leistungen für eine öffentliche Förderung zu erbringen.
6. Bürokratie abbauen – insbesondere bei vielen EU-Fischereikontrollvorschriften kann inzwischen vielfach die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit gestellt werden. Sie müssen daher konsequent auf den Prüfstand gestellt und – wo möglich – abgeschafft oder vereinfacht werden.

Angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen der Fischereisektor aktuell steht und angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten von EU, Bund und Ländern ist aber auch klar, dass Schleswig-Holstein diese Herausforderungen nicht alleine lösen kann. Die Landesregierung wird daher die bewährte Zusammenarbeit der norddeutschen Küstenländer mit dem Bund fortsetzen und auch auf europäischer Ebene für die Interessen des Landes und damit der Fischerei im Land eintreten. Im Bereich der Binnenfischerei und Teichwirtschaft setzt die Landesregierung weiterhin auf die Kooperation mit dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow, um bestmögliche wissenschaftliche Expertise und auch hier einen länderübergreifenden Austausch bei der Lösung der drängenden Fragestellungen nutzen zu können.

Dabei gilt es gleichzeitig auch die Ziele der Landesbiodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“ umzusetzen bspw. die Auswirkungen der (unter anderem grundberührenden) Fischerei auf den Meeresboden sowie der Beifänge auf die Habitate und Arten so gering wie möglich zu halten und weiter zu reduzieren. Auch auf europäischer Ebene gibt es vergleichbare Ziele. Die EU-Biodiversitätsstrategie sieht vor, fischereiwirtschaftliche Nutzungen ökosystemverträglich auszugestalten.

6. Wie hoch ist das Gesamtfördervolumen (aus EMFAF, Landesmitteln und Fischereiabgabe) für die Fischerei in Schleswig-Holstein in den Jahren 2024 und 2025?

---

<sup>2</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/landesentwicklungsplan> (Stand 25.02.2026)

Antwort der Landesregierung:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Mittel, die in den letzten beiden Jahren verausgabt worden sind.

Art der Mittel	Auszahlungen 2024 [Euro]	Auszahlungen 2025 [Euro]
EU-Mittel aus EMFF / EMFAF	4.898.048,60	4.175.572,40
Landesmittel, Kofinanzierung von EMFAF-Maßnahmen	564.432,44	572.303,05
Landesmittel, Beitrag Umsetzung EU-Aal-Verordnung	19.073,18	19.612,30
Bundesmittel, Kofinanzierung von EMFAF-Maßnahmen	424.981,20	417.699,10
Bundesmittel, Ausbildungsförderung Seefischerei	38.666,00	55.500,00
GAK-Mittel, Kofinanzierung von EMFAF-Maßnahmen	2.250,00	
Mittel aus der Fischereiabgabe	916.288,98	797.131,24
Sondervermögen grün-blaue Infrastruktur		100.640,99
Sedimentmanagementmittel Krabbenfischerei	94.431,66	189.020,86
<b>Gesamt</b>	<b>6.958.172,06</b>	<b>6.327.479,94</b>

Hinweise zu der Auswertung: Im Rahmen der Auswertung fanden nicht nur Auszahlungen Berücksichtigung, die unmittelbar für fischereiliche Zwecke an Dritte verausgabt wurden, sondern auch Ausgaben, die einen weitergehenden Verwendungszweck haben. So werden etwa EMFAF-Mittel anteilig zur Mitfinanzierung der Umsetzung der Fischereikontrolle eingesetzt (z. B. Beschaffungen für die Ausstattung der Fischereiaufsichtsbehörden oder Fortbildungen) oder für Studien zur Meeresumwelt (z. B. Nahrungsnetzanalysen).

Nicht berücksichtigt sind in der Tabelle lediglich reine Verwaltungsausgaben aus den letzten beiden Jahren. So stehen z. B. 6 % der EU-Mittel aus dem EMFAF als so genannte „Technische Hilfe“ zur Mitfinanzierung der für die Verwaltung des Fonds entstehende Kosten zur Verfügung.

7. Wie verteilt sich das Gesamtfördervolumen auf die Sektoren (Küsten-, Krabben-, Binnenfischerei, Aquakultur, Forschung, Vermarktung)?

Antwort der Landesregierung:

Die folgende Tabelle zeigt für die Jahre 2024 und 2025 die Höhe der Ausgaben je Zielgruppe bzw. übergeordnetem Verwendungszweck. Auf die in der Antwort auf Frage 6 ausgeführten Erläuterungen wird verwiesen.

Zielgruppe	Auszahlungen 2024 [Euro]	Auszahlungen 2025 [Euro]
Kutter- und Küstenfischerei Ostsee	1.336.490,80	1.328.314,50
Krabbenfischerei Nordsee	138.804,00	148.524,00
Binnenfischerei	485.398,00	498.081,00
Aquakultur	190.888,00	161.358,00
Forschung, Datenerhebung, Erfolgskontrolle	523.716,27	870.092,37
Umweltleistungen der Fischerei	628.066,00	407.926,00
Verarbeitung u. Vermarktung, Verbraucherinformation	150.968,77	202.254,34
Infrastruktur Fischereihäfen	1.370.273,00	636.040,00
Mitfinanzierung Fischereikontrolle	314.661,64	242.392,00
Bestandserhaltungsmaßnahmen	735.743,59	812.297,62
Lokale Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete	769.243,00	585.513,00
Freizeitfischerei	130.971,99	75.387,11
Verbesserung der Kenntnisse über die Meeresumwelt	182.947,00	359.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>6.958.172,06</b>	<b>6.327.479,94</b>

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Nachwuchsmangel und die geringe Zahl an Auszubildenden in der Fachrichtung „Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei“ sowie „Aquakultur und Binnenfischerei“ entgegenzuwirken?

Antwort der Landesregierung:

Es wird zunächst auf die Ergebnisse der Arbeiten der Zukunftskommission Fischerei<sup>3</sup> verwiesen, die in ihren Empfehlungen aus dem Jahr 2025 eine Modernisierung und Überarbeitung der Inhalte der Berufsausbildung in der Fachrichtung „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ anregt. Neben den praktischen und theoretischen Kenntnissen zum Fischereihandwerk sollte die Berufsausbildung an die zunehmende Diversifizierung des Berufsbildes (z. B. Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und dem Naturschutz, touristische Aktivitäten) angepasst werden.

Seit 2016 nutzt das Land Fördermittel des Bundes, um Betriebe der Küstenfischerei bei der Ausbildung in der Fachrichtung „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ zu unterstützen. Gemäß der einschlägigen Förderrichtlinie des Bundes<sup>4</sup> erhält ein Betrieb für jedes abgeschlossene Ausbildungsjahr einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro, also 15.000 Euro für eine erfolgreich absolvierte dreijährige Ausbildung (bis 2023 4.000 Euro p. a., also 12.000 Euro für eine dreijährige Ausbildung).

Dieses seit zehn Jahren für die Berufsausbildung in der Seefischerei praktizierte Modell hat das Land in 2025 auch auf die Ausbildung in der Fachrichtung „Aquakultur und Binnenfischerei“ übertragen, sodass seit einem Jahr auch in diesem Bereich die Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs finanziell mit EMFAF- und Landesmitteln unterstützt wird.

Im Rahmen der Umsetzung des deutschen EMFAF-Programms stellt Schleswig-Holstein Fördermittel für den Ankauf eines ersten Fischereifahrzeugs durch junge Fischerinnen und Fischer, die in die Selbstständigkeit starten, bereit. Vergleichbar mit der finanziellen Unterstützung einer Neumotorisierung dürfen Fördermittel nur für solche Fischereifahrzeuge gewährt werden, die zu einem Flottensegment gehören, in dem Fischereikapazitäten und Fangmöglichkeiten sich nach wissenschaftlichen Analysen im Gleichgewicht befinden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies für keines der für die schleswig-holsteinische Kutter- und Küstenfischerei relevanten Flottensegmente der Fall. Für weitere Ausführungen zu den Fördermöglichkeiten wird auch auf die Antwort auf Frage 87 verwiesen.

9. Welche konkreten Auswirkungen hat die Eutrophierung (Nährstoffeinträge), die Munitionsaltlasten und der Ausbau von Offshore-Windkraft auf die Fischbestände und die Fangmöglichkeiten in Nord- und Ostsee?

Antwort der Landesregierung:

---

<sup>3</sup> <https://www.bmlsh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/abschlussbericht-zkf.html> (Stand 09.03.2026)

<sup>4</sup> <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/LB9zqaBCxqMiK7PBDZc/content/LB9zqaBCxqMiK7PBDZc/BAnz%20AT%2029.07.2024%20B3.pdf?inline> (Stand 09.03.2026)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Themen Eutrophierung und Munitionsaltlasten im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Fischbestände und Fangmöglichkeiten vorrangig die Ostsee betreffen. Entsprechend wird in den Antworten hauptsächlich auf die Ostsee Bezug genommen.

### **Eutrophierung:**

Die übermäßige Belastung durch Nährstoffe ist weiterhin eines der größten ökologischen Probleme in Nord- und Ostsee. Überhöhte Nährstoffeinträge (Eutrophierung) fördern ein übermäßiges Wachstum von Algen, Wasserpflanzen und Phytoplankton. Ein starkes Algenwachstum führt beispielsweise dazu, dass Seegraswiesen, welche ein wichtiges Laich- oder Jungfischhabitat (z. B. für Hering) darstellen, überwachsen werden und absterben. Der Verlust eines solch wichtigen Habitats kann erhebliche Folgen für die Nachwuchsstärke der Fischbestände haben. Sauerstofffreie Zonen, meist im Tiefenwasser, führen ebenfalls zu Habitatverlusten. Dorscheier etwa, welche in diesen Tiefenwassern abgelaicht werden, sterben häufig aufgrund von Sauerstoffmangel ab. Der Sauerstoffmangel entsteht in Folge der Zersetzung des abgestorbenen Pflanzenmaterials und wird durch hohe Temperaturen begünstigt. Insbesondere in der Ostsee dehnen sich diese sauerstofffreien Zonen zunehmend aus. Zudem beeinträchtigen treibende Algenmatten und schleimbildende Blüten die Fanggeräte und machen sie weniger effektiv (zum Beispiel durch verstopfte Netze).

Fischsterben sind eine weitere indirekte Folge von Eutrophierung. Sehr auffällig und allgemein sichtbar sind die küstennah auftretenden lokalen Fischsterben meist im Spätsommer/Herbst. Verantwortlich dafür ist der sogenannte Upwelling-Effekt bei bestimmten Windlagen. Hierbei gelangt sauerstoffarmes oder sauerstofffreies Tiefenwasser in kürzester Zeit in die flachen Küstenzonen und führt insbesondere bei den bodennah lebenden Fischarten (z. B. Plattfischarten, Dorsche) zum Erstickungstod. Unklar und Gegenstand aktueller Untersuchungen ist, welche Auswirkungen generell die Zunahme von sauerstofffreien Gebieten auf die Überlebenswahrscheinlichkeit von insbesondere Dorschen hat.

Vermerkt konnte in den letzten Jahren, besonders im Hoch- und Spätsommer, auch eine Zunahme von Quallenansammlungen beobachtet werden. Erhöhte Nährstoffeinträge, steigende Temperaturen und günstige biotische Bedingungen (wenige Fressfeinde/Nahrungskonkurrenten, hohes Nahrungsaufkommen) fördern solche „Quallenblüten“. Zum einen behindern massenhaft auftretende Quallen ähnlich wie treibende Algenmatten den Fischfang, zum anderen sind sie direkte Nahrungskonkurrenten für Zooplankton fressende Fischarten (z. B. Sprotten, Heringe). Die eingewanderte Rippenqualle *Mnemiopsis leidyi* frisst zudem Fischlarven und -eier. In welchem Umfang dies die Fischbestände beeinträchtigt, lässt sich bisher nicht abschätzen und ist Teil aktueller Studien.

### **Munition:**

Munitionsaltlasten sind in der deutschen Nord- und Ostsee hauptsächlich in Sperrgebieten verortet, die entsprechend in den Seekarten als Versenkungsgebiete ausgewiesen sind. In diesen Gebieten ist die Fischerei aus Sicherheitsgründen verboten. Dennoch kommt es auch außerhalb dieser Zonen vereinzelt zu nicht gewolltem „Beifang“ von Munitionsaltlasten durch Fischer. Ergebnisse des Projektes CONMAR ("CONcept for conventional MARine Munition Remediation") zeigen auf, dass vor allem in der Ostsee kleinere Munitionsansammlungen auch außerhalb dieser Sperrgebiete zu finden sind und ein Gefahrenpotential darstellen.

Es gibt bisher nur wenige Studien, welche die Effekte von Munitionsaltlasten auf die Fischbestände in Nord- und Ostsee beleuchten. Als gefährdet gelten standorttreue, bodenlebende (demersale) Fischarten, die einer langfristigen Exposition ausgesetzt sind. So konnte eine Kontamination von Klieschen in und in unmittelbarer Nähe zu Versenkungsgebieten mit Zerfallsprodukten von Munitionsaltlasten (z. B. von TNT) nachgewiesen werden. Klieschen aus nicht belasteten Vergleichsgebieten waren dagegen gar nicht oder nur leicht belastet. Die Untersuchung der Leber zeigte bei Klieschen aus dem Versenkungsgebiet eine erhöhte Tumorraten (25 %) im Vergleich zu Klieschen aus unbelasteten Gebieten (5 %). In welchem Maße bei diesem Befund das krebserregende TNT und seine Abbauprodukte eine Rolle gespielt haben, ist jedoch noch nicht eindeutig geklärt. Ein chronischer Effekt durch lebenslange Exposition mit sprengstofftypischen Verbindungen scheint jedoch wahrscheinlich. Zusätzliche Untersuchungen der Fischgesundheit auf Krankheiten, Parasitenbefall sowie die Erstellung von Blutbildern ergaben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung durch Munition. Untersuchungen des Gesundheitszustandes von Dorschen aus dem Hauptversenkungsgebiet für chemische Kampfstoffmunition östlich von Bornholm zeigten zwar starke Schwankungen, unterschieden sich jedoch insgesamt nicht von dem der Dorsche aus den unbelasteten Vergleichsgebieten. In einem aktuell laufenden Projekt des Thünen-Instituts für Fischereiökologie (CONMAR-2-Fish) sollen weitere Erkenntnisse zur Belastung verschiedener Fischarten gewonnen werden.

### **Offshore-Windkraft:**

Insbesondere der großflächige Ausbau der Offshore-Windenergie verbunden mit den erforderlichen Seekabelsystemen und Kreuzungsbauwerken in der Nordsee sorgt für Verluste an Fangmöglichkeiten bzw. für eine verstärkte Konkurrenzsituation auf den für die Fischerei verbleibenden Flächen. Gegenwärtig wird nur in einem engen Sicherheitskorridor um die äußere Grenze von Offshore-Windparks eine passive Fischerei zugelassen. Eine fischereiliche Nutzung innerhalb der Flächen (Co-Nutzung) ist gegenwärtig in Deutschland anders als in anderen Staaten nicht zugelassen. Hinsichtlich der Anbindung der in der AWZ liegenden Offshore-Windparks an das Festlands-Stromnetz ist es im schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee durch die Bündelung aller Seekabelsysteme auf einer Trasse gelungen, die Verluste an Fanggründen für die Fischerei zu minimieren.

Eine aus fischereilicher Sicht zentrale Frage ist, inwiefern der massive Ausbau von Windenergieanlagen sowie Seekabelsystemen und deren Kreuzungsbauwerken einen negativen Einfluss auf einzelne Fischarten und deren Fischerei haben wird. Einzelne Untersuchungen zu Strömungsänderungen und deren Ökosystemeffekten, welche durch die Fundamente von Windkraftanlagen hervorgerufen werden können, laufen derzeit. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Offshore-Windkraftanlagen können für die Fischerei aber auch neue Chancen bieten. So stellen die Fundamente für bestimmte Arten in der ansonsten strukturalarmen Nordsee durchaus einen attraktiven Lebensraum dar (z.B. für Taschenkrebse). Auch die sich aufgrund des Klimawandels nach Norden ausbreitenden Kalmare könnten davon profitieren (vgl. Antwort zu Frage 24).

10. Welche Kompensationsmaßnahmen werden für die Fischerei aufgrund der Auswirkungen der Munitionsaltlasten und des Offshore-Windkraftausbaus geprüft?

Antwort der Landesregierung:

Die in der Antwort zu Frage 9 genannten besonders mit Munition belasteten Sperrgebiete dienen der Sicherheit der Fischer und Seeleute. Eine Kompensation ist daher nicht vorgesehen.

Der Offshore-Windkraftausbau findet bislang außerhalb der Küstengewässer des Landes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone AWZ statt. Nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) des Bundes kann von den im Bieterverfahren zur Vergabe der Flächen erzielten Einnahmen grundsätzlich ein Anteil in Höhe von fünf Prozent vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) nach Freigabe durch den Haushaltsausschuss für Maßnahmen der umweltfreundlichen Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen verwendet werden. Dieser Anteil wurde für die Einnahmen der sogenannten Fischereikomponente aus dem ersten Bieterverfahren durch Änderungen im Haushaltsbegleitgesetz auf ein Prozent reduziert, so dass dem Bund seit dem Jahr 2024 135 Mio. Euro für Maßnahmen der Fischerei zur Verfügung standen. Bislang wurden keine weiteren Einnahmen in Bieterverfahren erzielt. Aus den o. g. 135 Mio. Euro fördert der Bund verschiedene Maßnahmen, die unmittelbar auch der Fischerei zugute kommen (für weitere Informationen siehe Antwort zu Frage 72). So wird z. B. das aktuelle Abwrackprogramm in der Krabbenfischerei mit 20 Mio. Euro daraus gefördert (für Details zum Abwrackprogramm wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen).

11. Welche konkreten Reduktionsziele verfolgt die Landesregierung für den Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) aus der Landwirtschaft und kommunalen Kläranlagen in die Gewässer?

Antwort der Landesregierung:

Die Minderung der Nährstoffeinträge in die Küstengewässer der Nord- und Ostsee ist Voraussetzung, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategierahmenrichtlinie zu erfüllen. Die Landesregierung unterstützt dabei die Ziele der EU-Nitratrichtlinie zum Schutz und der Verbesserung von Grund- und Oberflächengewässern.

Auf Basis einer von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verabschiedeten Empfehlung sind in Schleswig-Holstein die Stickstoff-Einträge in die Küstengewässer und die Elbe um ein Viertel (~ 5.000 t) und die Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer um knapp ein Drittel (~ 270 t) zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, sind Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und dem Abwasserbereich sowie zur Verbesserung der Stoffrückhaltung notwendig.

In der Landwirtschaft erfolgt die Umsetzung in Schleswig-Holstein durch die Umsetzung des Düngegesetzes und die dazugehörigen Verordnungen. Darüber hinaus hat das Landwirtschaftsministerium als eines der ersten Bundesländer ein elektronisches Nährstoffmeldesystem für landwirtschaftliche Betriebe eingeführt. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur bedarfsgerechten Düngung der landwirtschaftlichen Kulturen geleistet und das Verlustrisiko von Nährstoffen in die Umwelt weiter reduziert. Im verabschiedeten Aktionsplan Ostseeschutz 2030 (APOS)<sup>5</sup> der Landesregierung wurde zudem vereinbart, die Nährstoffeinträge im Wassereinzugsgebiet der Ostsee in Schleswig-Holstein weiter zu reduzieren. In der Summe soll die Fracht von Stickstoff langfristig um 2.000 t und für Phosphor um 65 t reduziert werden. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung eine freiwillige Zielvereinbarung mit vier landwirtschaftlichen Verbänden getroffen.<sup>6</sup> Weitere Maßnahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 umfassen das Düngerecht, die Gewässerschutzberatung, Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes sowie Maßnahmen im Bereich der kommunalen Abwässer.

Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG) hinsichtlich der Parameter Stickstoff und Phosphor werden in Schleswig-Holstein vollständig erfüllt. Durch die Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie (2024/3019 - (KARL)) ergeben sich jedoch strengere Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser. Diese Anforderungen müssen durch Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Anhang 1 der Ab-

---

<sup>5</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/aktionsplan-ostseeschutz/downloads/aktionsplan\\_ostseeschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/aktionsplan-ostseeschutz/downloads/aktionsplan_ostseeschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand 25.02.2026)

<sup>6</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/Ostseebeiraete/Ostseebeiraete\\_start](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/Ostseebeiraete/Ostseebeiraete_start) (Stand 25.02.2026)

wasserverordnung (AbwV) in deutsches Recht überführt werden. Der Bund hat die Richtlinie bis Mitte 2027 in nationales Recht umzusetzen.

Trotz strengerer Vorgaben in Bezug auf Nährstoffe halten ein Großteil der Kläranlagen in Schleswig Holstein die künftigen Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie bereits jetzt weitestgehend ein, basierend auf den jetzigen Überlegungen zur Umsetzung der KARL hinsichtlich der Parameter Phosphor und Stickstoff.

Alle Kläranlagen der Ausbaugröße >150.000 EW erfüllen die künftigen Anforderungen für die Parameter Phosphor und Stickstoff hinsichtlich der tatsächlichen Ablaufwerte. Für Kläranlagen > 10.000 EW in Schleswig-Holstein gilt dies ebenfalls, alle Anlagen dieser Größenordnung haben am Dringlichkeits- sowie am Kläranlagenausbauprogramm teilgenommen<sup>7</sup>. Die Anforderungen dieser Programme lagen über den gesetzlichen Vorgaben.. Für Kläranlagen < 5.000 EW werden derzeit Förderungen angeboten, die den Ausbau für die Parameter Phosphor und Stickstoff vorantreiben. Hierüber wird der Nährstoffeintrag aus Kläranlagen zukünftig weiter vermindert.

Neben den in der Kommunalabwasserrichtlinie vorgegebenen Emissionsanforderungen werden in Schleswig Holstein auch Immissionsbetrachtungen an ausgewählten Kläranlagen durchgeführt. Zur Identifizierung signifikanter Belastungen durch Punktquellen werden seit 2019 die "Handlungsempfehlungen für die immissionsbezogene Bewertung von belastungsrelevanten Schmutzwassereinleitungen in Fließgewässer"<sup>8</sup> umgesetzt. Es werden Kläranlagen betrachtet, die sich in der abwassersensiblen Priorisierungskulisse befinden. Durch Mischungsrechnungen und ein zwölfmonatiges Intensivmonitoring werden Kläranlagen identifiziert, die höhere Anforderungen für den Gewässerschutz benötigen.

12. Inwiefern verzögert die ausbleibende Reduktion dieser landseitigen Belastungen die Erholung der Fischbestände (insbesondere Dorsch und Hering) in Nord- und Ostsee?

Antwort der Landesregierung:

Eine verzögerte Nährstoffreduktion begünstigt die negativen Effekte der Eutrophierung auf die Fischbestände bzw. lässt sie länger andauern. In der Ostsee kann dies die Bestandserholung von Dorsch und Hering negativ beeinflussen (siehe auch Antwort auf Frage 9).

---

7 Siehe z. B. [https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Abwasser/MELUND\\_A4\\_Abwasser\\_Gewaesserschutz\\_Internet\\_bf.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Abwasser/MELUND_A4_Abwasser_Gewaesserschutz_Internet_bf.pdf), S. 16. (Stand 09.04.2026)

8 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abwasser/Downloads/ImmBewAbw\\_Handlungsempfehlung.pdf?blob=publicationFile&v=6](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abwasser/Downloads/ImmBewAbw_Handlungsempfehlung.pdf?blob=publicationFile&v=6) (Stand 09.04.2026)

Für die Nordsee liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor, inwiefern eine ausbleibende Reduktion von landseitigen Belastungen Einfluss auf die dortigen Fischbestände hat. Hervorzuheben ist allerdings, dass durch die grundsätzlichen unterschiedlichen bathymetrischen Gegebenheiten der Nordsee Problemlagen wie in der Ostsee mit großflächigen Sauerstoffminimumzonen, fehlender jahreszeitlicher Durchmischung sowie Wassertemperatur-schichtungen nicht in gleichem Maße bestehen.

13. Welche Verfahrensvereinfachungen und Entbürokratisierungen plant die Landesregierung, um die Antragstellung und Abwicklung von Förderungen für Fischer und Teichwirte zu beschleunigen?

Antwort der Landesregierung:

Verfahrensvereinfachungen und Entbürokratisierungen rechtlicher Natur sind derzeit nicht in Planung. Neben dem Haushalts- und Zuwendungsrecht des Landes sind bei der Förderung beihilferechtliche Vorgaben aus dem EU-Recht und – bei der Nutzung von europäischen Fördermitteln aus dem EMFAF – die einschlägigen europarechtlichen Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang müssen bei der Förderung zwangsläufig verschiedene Daten bei den Antragstellerinnen und Antragstellern erhoben werden, um allen Verpflichtungen (u. a. Berichtspflichten) vollumfänglich nachkommen zu können.

Die Landesregierung trägt bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien und der Antragsverfahren und -formulare Sorge dafür, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller nur zwingend erforderliche Daten und Unterlagen vorlegen müssen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind und deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergibt. Zudem bietet die Fischereiverwaltung ein umfangreiches Beratungsangebot für potentielle Antragstellerinnen und Antragssteller und Fördermittelempfängerinnen und -empfänger.

Darüber hinaus arbeitet die Fischereiverwaltung an der Umsetzung einer vollumfänglichen Digitalisierung der Förderverfahren, von der Antragstellung bis zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und der Endabrechnung.

14. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Versorgungssicherheit der Fischerei (Ersatzteile, Exportverbote, Bunkerpreise)?

Antwort der Landesregierung:

Insgesamt hat der russische Krieg gegen die Ukraine die Versorgungssicherheit der Fischerei in Schleswig-Holstein spürbar beeinflusst. So hat der Krieg in erheblichem Umfang zu Unterbrechungen globaler Lieferketten geführt. In

zahlreichen Wirtschaftsbereichen kam es zu Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Bauteilen und elektronischen Komponenten, insbesondere aufgrund von Sanktionen, Handelsbeschränkungen sowie logistischen Engpässen. Diese Entwicklungen wirkten sich auch auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen aus, die in der Fischerei für Motoren, elektronische Systeme und sonstige technische Ausrüstung erforderlich sind. In der Folge sind zudem die Preise für Materialien zur Reparatur und Ausrüstung von Fischereifahrzeugen deutlich gestiegen.

Die Preise für Marinedieselöl und Schiffskraftstoffe haben sich kriegsbedingt deutlich erhöht und sich – trotz zwischenzeitlicher Preiserückgänge – auf einem hohen Niveau stabilisiert. Die Treibstoffkosten stellen einen wesentlichen Kostenfaktor im Fischfang dar und können die wirtschaftliche Rentabilität der Betriebe erheblich beeinträchtigen. In den Jahren 2022 bis 2024 konnte dies durch Betriebsbeihilfen des Bundes abgemildert werden (weitere Informationen siehe Antworten auf Frage 81 und 82).

Von Exportverboten war die Fischerei in Schleswig-Holstein nicht betroffen, sodass sich hieraus keine unmittelbaren Auswirkungen ergaben.

15. Welche Anpassungen an das Küstenrecht plant die Landesregierung, um die Nutzung traditioneller Fischereiplätze in Zeiten zunehmender Küstenschutzmaßnahmen und Tourismuskonflikte zu sichern?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung plant keine Anpassung des Küstenschutzrechts. Das Küstenschutzrecht ist erst mit der jüngsten Novellierung des Landeswassergesetzes vom 13. Dezember 2024 angepasst worden.

Bei den anstehenden Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen sind mit Ausnahme von Sandentnahmen und Sandaufspülungen zu Küstenschutz Zwecken keine Auswirkungen auf Fischereiplätze zu erwarten. Für Sandentnahmen und Sandaufspülungen sind zudem i.d.R. Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Daher werden in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf die Fischfauna in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Konflikte des Tourismus mit der Nutzung von Fischereiplätzen, die eine Anpassung des Küstenrechts notwendig erscheinen lassen, werden nicht gesehen.

16. Welche Finanzierungsmodelle werden für die Absicherung des Umweltrisikos bei der Bergung von Munitionsaltlasten geprüft, um die Fischerei nicht zusätzlich zu belasten?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung sieht die Finanzierung der Bergung von Munitionsaltlasten als gesamtstaatliche Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Eine zusätzliche Belastung der Fischerei ist hierbei nicht zu erkennen, insbesondere da die Munitionsbergungen unter anderem dem Schutz der Meeresnutzenden dienen. Die Gespräche zur langfristigen Finanzierung für die Bergung der Munitionsaltlasten aus dem Meer mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) finden mit dem Ziel statt, eine Einigung zur der Finanzierung der Bergung und Entsorgung zu erzielen.

17. Welche strategischen Investitionen sind in die fischereiliche Forschung und Beratung (z. B. am LLnL) geplant, um die wissenschaftliche Basis für nachhaltiges Management zu stärken?

Antwort der Landesregierung:

Das LLnL ist kein Forschungsinstitut, sondern die Abt. 3 im LLnL ist als obere Fischereibehörde im Wesentlichen für die Fischereiaufsicht, Fischereiförderung und das Fischereimanagement zuständig. Schleswig-Holstein verfügt anders als andere Bundesländer nicht über eine landeseigene Fischereiforschung. Allerdings besteht eine Mitträgerschaft beim Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow (IfB) auf Projektbasis, und über die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung kann im Dialog mit den anderen Trägerländern auf die Forschungsplanung des Instituts Einfluss genommen werden. So werden vom IfB regelmäßig Themen bearbeitet, die für die Entwicklung der Binnenfischerei und Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein relevant sind.

Es existieren keine generellen sektorübergreifenden strategischen Festlegungen des Landes explizit zu Investitionen in die fischereiliche Forschung und Beratung. Der Themenbereich der fischereilichen Forschung wird indes durch die Forschungsförderungen des Landes mit abgedeckt.

Deutsche Allianz Meeresforschung (DAM):

Die Deutsche Allianz Meeresforschung (DAM) verbindet aktuell 25 universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen, die Meeresforschung betreiben. Die DAM ist im Jahr 2019 als Verein vom Bund und den norddeutschen Ländern (Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein) gegründet worden. Das Ziel der DAM ist es, den nachhaltigen Umgang mit den Küsten, Meeren und Ozeanen durch Forschung, Datenmanagement und Digitalisierung, Infrastrukturen und Transfer zu stärken. Dafür generiert die DAM gemeinsam mit ihren Mitgliedseinrichtungen zukunftsweisende Forschungsergebnisse einerseits und praktisches, lösungsorientiertes Wissen andererseits. Zudem vermittelt sie Handlungsoptionen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Der Bund und die norddeutschen Länder finanzieren die DAM im Verhältnis 80:20 (Anteil des Bundes: 15 Mio. Euro, Anteil der Länder: 3,75 Mio. Euro; mit-

hin 750 T. Euro pro Land jährlich).

Die Parteien der 2025 neu gewählten Bundesregierung haben das Ziel der dauerhaften Verstetigung der DAM in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen. Die Fischerei stellt einen wesentlichen Themenbereich der Aktivitäten der DAM dar. In der Forschungsmission "Schutz und nachhaltige Nutzung mariner Räume" (Kurztitel: sustainMare) der DAM untersuchen mehr als 250 Forschende in sieben Forschungsverbänden die ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Nutzung und Belastung verschiedener Meeresregionen. Im Fokus steht die Frage, wie verschiedene Nutzungsinteressen – etwa Fischerei, Windkraftgewinnung oder Tourismus – mit dem wirksamen Schutz der Meere und der biologischen Vielfalt in Einklang gebracht werden können. Ziel der Forschungsmission ist es, Optionen für eine nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen und Ökosystemleistungen in der deutschen Nord- und Ostsee zu entwickeln. Die Forschungsmission fokussiert sich dabei unter anderem auf eine modellgestützte Untersuchung zukünftiger Nutzungsszenarien und widmet sich der Analyse möglicher Management-Optionen. Durch die Bereitstellung konkreter Handlungsoptionen sowie die konsequente Umsetzung von Maßnahmen des Wissenstransfers und der Datenbereitstellung soll die spätere Nutzung der Ergebnisse in Politik und Gesellschaft sichergestellt werden.

SustainMare umfasst sieben Forschungsverbände. Neben den beiden Pilotprojekten MGF Nordsee und MGF Ostsee gehören CoastalFutures, CONMAR, CREATE, iSEAL und SpaCeParti zur Mission und erarbeiten umfassende Nutzungs- und Schutzkonzepte in Meeres- und Küstengebieten. Die Fischerei ist bei mehreren Verbänden ein zentrales Thema:

#### MGF Ostsee

- Meeresschutzgebiete in der Ostsee in der Ausschließlichen Wirtschaftszone außerhalb schleswig-holsteinischer Küstengewässer (Fehmarnbelt, Oderbank, Pommersche Bucht – Rönnebank)
- Fokus: Veränderungen und Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete nach dem Ausschluss der mobilen grundberührenden Fischerei

#### MGF Nordsee

- Meeresschutzgebiete in der Nordsee in der Ausschließlichen Wirtschaftszone außerhalb schleswig-holsteinischer Küstengewässer (Doggerbank, Borkum Riffgrund, Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht)
- Fokus: Veränderungen und Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete nach dem Ausschluss der mobilen grundberührenden Fischerei

#### SpaCeParti

- Westliche Ostsee
- Reallabore in Stein-Wendtorf und Greifswalder Bodden
- Fokus: Strukturwandel der Küstenfischerei, nachhaltige Fischerei unter Berücksichtigung des Schutzes der Nutzungsinteressen

Durch die Verstetigung der DAM wird eine verlässliche Grundlage für die Fortsetzung wertvoller Forschungsaktivitäten zur nachhaltigen Fischerei geschaffen. Das Land Schleswig-Holstein wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass der wichtige Bereich der Fischerei in den Forschungsaktivitäten der DAM aufgegriffen wird, um eine wissenschaftliche Basis für ein nachhaltiges Management zu schaffen und zu erhalten.

#### GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) gehört zum Forschungsbereich „Erde und Umwelt“ der Helmholtz-Gemeinschaft. Leitziel des Zentrums ist die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der gesamten Meereswissenschaften. Hauptaugenmerk liegt auf der Untersuchung der physikalischen, chemischen, biologischen und geologischen Prozesse in den Ozeanen und ihrer Wechselwirkung mit dem Meeresboden und der Atmosphäre.

Aufgrund der Zugehörigkeit zur Helmholtz-Gemeinschaft erbringen der Bund und das Land Schleswig-Holstein die für den Betrieb und die laufenden Investitionen erforderlichen Mittel im Verhältnis 90:10 durch Zuwendungen, soweit der Bedarf nicht durch eigene Einnahmen der Stiftung oder durch Leistungen Dritter gedeckt ist. Im Jahr 2025 betrug die Gesamtzuwendung des Landes Schleswig-Holstein 6.674.284,00 Euro.

Das GEOMAR ist eines der 25 Mitglieder der DAM und unter anderem wesentlich an der Forschungsmission sustainMare beteiligt.

Darüber hinaus beschäftigen sich Forscherinnen und Forscher aus unterschiedlichen Blickrichtungen am GEOMAR mit der Ressource Fisch mit dem gemeinsamen Ziel, neue Lösungswege für ein umweltverträgliches Fischereimanagement aufzuzeigen. Unter anderem werden die jährlichen, europaweit festgelegten Höchstfangmengen und Fangquoten analysiert und Vorschläge für ein nachhaltigeres Fischereimanagement erarbeitet.

#### Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) hat mit Kiel Marine Science (KMS) ein Zentrum für interdisziplinäre Meereswissenschaften geschaffen.

KMS bildet die organisatorische Einheit für alle natur-, geistes- und sozialwissenschaftlich arbeitenden Forscherinnen und Forscher, die sich mit den Meeren, Küsten und den Einfluss auf die Menschheit beschäftigen.

Die CAU bzw. KMS ist ebenfalls an der DAM und sustainMare beteiligt und arbeitet zudem eng mit dem GEOMAR zusammen.

Die Fischerei wird auch von der CAU als ein wesentlicher Sektor für Schleswig-Holstein betrachtet. Beispielsweise finden im Rahmen des „Dialog Küstenfischerei“ regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Fischerei, Natur- und Umweltschutz sowie Verwaltung, Kommunalpolitik und Wissenschaft statt. Ziel ist es, sich über die aktuellen Entwicklungen der Küstenfischerei der westlichen Ostsee auszutauschen und durch Diskussion sowie Vernetzung verschiedener Akteure einen Beitrag für eine zukünftige Fischerei in Schleswig-Holstein zu schaffen.

## Spezifische Sektoren

### I. Küstenfischerei (Nord- und Ostsee)

18. Wie hoch sind die Fangquoten für die wichtigsten Fischarten in der westlichen Ostsee und der Nordsee (insbesondere Dorsch und Hering) für das Jahr 2025?

#### Antwort der Landesregierung:

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich jeweils auf die gesamtdeutsche Quote (TAC). Teilweise werden die Quoten nicht ausschließlich für die westliche Ostsee oder die Nordsee ausgewiesen, da die Quotenfestsetzung bestandsbezogen erfolgt. Infolgedessen können die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Quoten auch in anderen Fanggebieten genutzt werden. Für die Ostsee sind die jeweiligen Unterdivisionen in Klammern angegeben. Sofern für die Nordsee keine abweichende Angabe erfolgt, bezieht sich die jeweilige Quote auf die Unionsgewässer der Nordsee (ICES-Gebiet 4) sowie auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs im ICES-Gebiet 2a.

Fischart	Gebiet	TAC
Hering	Westl. Ostsee (SD 22-24)	435 t
Sprotte	Ostsee (SD 22-32)	8.942 t
Dorsch	Westl. Ostsee (SD 22-24)	57 t
Scholle	Ostsee (SD 22-32)	1.444 t
Atlantischer Lachs	Ostsee (SD 22-31)	802 Stück
Kaisergranat	Nordsee	385 t
Hering	Nordsee + Ärmelkanal (ICES 7d) + norwegische Gewässer des ICES Gebiets 4 nördlich von 53°30' N	3.303 t
Kabeljau	Nordsee + Teil vom ICES Gebiet 3a, wel-	963 t

	ches nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	
Scholle	Nordsee + Teil vom ICES Gebiet 3a, welches nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört	6.625 t
Seelachs	Nordsee + Skagerrak und Kattegat	6.096 t
Seezunge	Nordsee	610 t

Quelle: BMLEH-Meldung „Übersicht über Quoten und deren Ausnutzung 2025“ vom 15.12.2025.

19. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die Erhöhung der Quoten in den kommenden Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage zu verhandeln?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hat keinerlei rechtliche Zuständigkeit und damit auch kein Mandat, um über eine Festlegung von Fangquoten zu verhandeln. Die Höhe der Gesamtfangmenge aus einem Bestand wird alljährlich im EU-Fischereirat auf der Grundlage eines Vorschlages der EU-Kommission in den durch die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgegebenen engen Grenzen verhandelt. Die EU-Kommission erarbeitet ihren Vorschlag auf der Grundlage einer Empfehlung des International Council for the Exploration of the Sea (ICES), die vom Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries (STECF), dem wissenschaftlichen Beratungsgremium der Kommission, überprüft wurde. Deutschland wird in dieser Legislaturperiode durch Bundesfischereiminister Alois Rainer im EU-Fischereirat vertreten. Nach Festlegung der Gesamtfangmengen werden die Quoten nach einem festen Verteilungsschlüssel, der sogenannten relativen Stabilität, auf die Mitgliedstaaten verteilt. Die Deutschland zustehenden Quoten werden anschließend nach Anhörung des Sektors und der Küstenländer durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auf die Fischereibetriebe in Deutschland nach den Vorgaben des Seefischereigesetzes verteilt.

20. Welchen Einfluss hat die fischereiliche Sterblichkeit auf die Bestände von Hering und Dorsch in der Ostsee?

Antwort der Landesregierung:

Es gibt mehrere Heringsbestände und zwei Dorschbestände in der Ostsee. Für die schleswig-holsteinische Fischerei sind vor allem die in den Küstengewässern des Landes vorkommenden Bestände des westlichen Ostseeherings und des westlichen Dorsches von Bedeutung. Auf diese beiden Bestände beschränken sich daher auch die nachfolgenden Ausführungen.

In der Vergangenheit hatte der Fischereidruck einen maßgeblichen Einfluss auf die Bestandsentwicklung beider Bestände (ICES 2025a und 2025b)<sup>9</sup>. Derzeitig hat jedoch nach der wissenschaftlichen Einschätzung des International Rates für Meeresforschung, bestehend aus internationalen und nationalen Experten aus allen Ostseeanrainerstaaten, die fischereiliche Sterblichkeit, welche auf die Fischerei in der Ostsee zurückzuführen ist, keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung dieser beiden Bestände (Receveur 2022, ICES 2025a und 2025b)<sup>10</sup>; dies war auch Gegenstand der Anhörung des Thünen-In-

---

9 ICES 2025a Cod (*Gadus morhua*) in subdivisions 22-24, western Baltic stock (western Baltic Sea). In Report of the ICES Advisory Committee, 2025. ICES Advice 2025, cod.27.22-24.  
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202560> (Stand 09.04.2026)

ICES 2025b Herring (*Clupea harengus*) in subdivisions 20-24, spring spawners (Skagerrak, Kattegat, and western Baltic). In Report of the ICES Advisory Committee, 2025. ICES Advice 2025, her.27.20-24.  
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.27202614> (Stand 09.04.2026)

10 Receveur 2022 Aurore Receveur, Martina Bleil, Steffen Funk, Sven Stötera, Ulf Gräwe, Michael Naumann, Cyril Dutheil, Uwe Krumme, Western Baltic cod in distress: decline in energy reserves since 1977, *ICES Journal of Marine Science*, Volume 79, Issue 4, May 2022, Pages 1187–

stituts für Ostseefischerei im Landtags-UAA am 01. Oktober.2025<sup>11</sup>. Es gibt jedoch auch wissenschaftliche Studien, die zu dem Schluss kommen, dass eine temporäre Einstellung jeglicher Fischerei, beim Dorsch über 2 Jahre, beim Hering über 4 Jahre, eine schnellere Bestandserholung ermöglichen würde (Voss 2026)<sup>12</sup>; dies war auch Gegenstand der Anhörung des Geomar Helmholtz.Zentrums für Ozeanforschung im Landtags-UAA am 9. Juli 2025<sup>13</sup>.

Die Entwicklung des westlichen Ostseedorsches hängt seit einigen Jahren in erster Linie von nicht-fischereilichen Faktoren ab (Receveur 2022, ICES 2025a) und die klimatischen Veränderungen werden voraussichtlich dauerhaft die Produktivität dieses Bestandes absenken (Voss 2026).

Die stark gesunkene Produktivität des westlichen Herings ist zwar auch in Teilen auf nicht-fischereiliche Ursachen zurückzuführen (vgl. Antwort zu Frage 22), trotzdem stellt die Fischerei auch in den letzten Jahren immer noch eine wesentliche Einflussgröße für die Bestandsentwicklung dar. Dieser Einfluss geht aber nicht von der Fischerei in der westlichen Ostsee aus, sondern der Fischerei im Skagerrak und zuletzt vor allem in norwegischen Gewässern. Die letztgenannten Meeresgebiete werden von Heringen der westlichen Ostsee während der Sommermonate als Nahrungshabitate genutzt. Die Heringe der westlichen Ostsee vermischen sich dort mit dem deutlich größeren Bestand des Nordseeherings und werden in der dortigen Heringsfischerei mitgefangen. Nachdem in der westlichen Ostsee die Fangquoten frühzeitig gesenkt und an die rückläufige Bestandsentwicklung angepasst wurden, gelang dies in der dänischen und schwedischen Heringsfischerei in den EU-Gewässern im Kattegat und Skagerrak erst auf massiven Druck Deutschlands im Jahr 2022. Aktuell werden allerdings rund 80 % der verbliebenen Fänge an westlichem Hering außerhalb der EU-Gewässer in norwegischen Gewässern getätigt. Die Europäische Union setzt sich – unter maßgeblicher Mitwirkung Deutschlands – im Rahmen bi- und trilateraler Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen intensiv dafür ein, den Fischereidruck im Vermischungsgebiet des Nordsee- und Ostseeherings deutlich zu verringern, um eine Erholung des westlichen Ostseeherings zu ermöglichen. Die norwegische Regierung hat 2025 erstmals zugesagt, Maßnahmen zum Schutz des westlichen Ostseeherings prüfen zu wollen.

21. Welchen detaillierten, wissenschaftlich fundierten langfristigen Wiederherstellungsplan verfolgt die Landesregierung für die kritischen Bestände von westlichem Ostseedorsch und westlichem Ostseehering?

---

1201, <https://doi.org/10.1093/icesjms/fsac042> (Stand 09.04.2026)

11 [Niederschrift Umwelt- und Agrarausschuss 46. Sitzung](#), S. 10-15 (Stand 09.04.2026) und Drs. 20/5348

12 Voss 2026 Rudi Voss, Martin F Quaas, Future fishing potential of cod and herring under climate change in the Western Baltic Sea, *ICES Journal of Marine Science*, Volume 83, Issue 4, April 2026, fsag033, <https://doi.org/10.1093/icesjms/fsag033> (Stand 09.04.2026)

13 [Niederschrift Umwelt- und Agrarausschuss 44. Sitzung](#), S. 5-11 (Stand 09.04.2026) und Drs. 20/4987

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik hat die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit im Hinblick auf den Erhalt der Fischbestände und die Bewirtschaftung von Fischereien und Flotten, die diese Bestände nutzen. Die EU muss daher die entsprechenden Pläne festlegen. Die Mitgliedsstaaten können immer nur ergänzend auf der Grundlage von ihnen durch die EU zugewiesenen Ermächtigungen tätig werden. Dieses Vorgehen macht grundsätzlich Sinn, da sich Fischbestände nicht an Ländergrenzen halten und es eines einheitlichen fischereilichen Managements im gesamten Verbreitungsgebiet bedarf, damit die gewünschten Erfolge erzielt werden können.

Die Bestände von westlichem Ostseedorsch und eingeschränkt von westlichem Ostseehering lassen sich mit Fischereimanagementmaßnahmen allein aber nicht wiederherstellen, da außerfischereiliche Ursachen wesentlich mitbestimmend für die ausbleibende Erholung sind (vgl. Antwort zu Frage 22). Die Wissenschaft bezweifelt sogar, ob der Dorschbestand in der Ostsee in den nächsten Jahren bis Jahrzehnten überhaupt wieder fischereilich nutzbare Größenordnungen erreichen kann.

Für eine langfristige Erholung müssen die Umweltbedingungen in der Ostsee insgesamt verbessert werden. Hier leistet Schleswig-Holstein mit der Umsetzung der im Rahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 (APOS) beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrags und der Einrichtung von marinen Schutzgebieten einen Beitrag.

Beim Hering ist die Perspektive besser, wenn die auf EU-Ebene bereits ergriffenen Maßnahmen zum besseren Schutz des westlichen Ostseeherings auch im Skagerrak und in der Nordsee fortgesetzt und zusätzlich Maßnahmen in norwegischen Gewässern ergriffen werden. Für eine Erholung des Bestandes ist eine grundlegende Verbesserung der Umweltbedingungen erforderlich.

22. Welche spezifischen nicht-fischereilichen Faktoren (z. B. Reproduktionsbedingungen, Sauerstoffmangel, Klimawandel) werden dabei als primäre Ursachen für die ausbleibende Erholung identifiziert und adressiert?

Antwort der Landesregierung:

Veränderte Umweltbedingungen gelten derzeit neben den Einflüssen früherer Befischung als wesentliche Ursachen für die ausbleibende Erholung bei Dorsch und Hering. Dazu zählen insbesondere der Klimawandel, die Eutrophierung und die sich infolgedessen ausdehnenden sauerstofffreien/-armen Zonen. Zudem tragen Prädatoren zur natürlichen Sterblichkeit bei, wobei wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, wie groß der Einfluss der Prädatoren auf die Fischbestände ist (weitere Details zur Eutrophierung und sauerstofffreien Zonen sind der Antwort zu Frage 9, zu den Prädatoren den Antwort-

ten zu Fragen 97 ff. zu entnehmen).

Adressiert wird die Eutrophierung und der daraus resultierende Sauerstoffmangel wie in der Antwort zu Frage 11 dargelegt, jedoch ist die Verringerung der Nährstofflast in der Ostsee ein Prozess der Jahrzehnte dauern wird. Die Landesregierung hat mit der Klimarisikooanalyse und der Klimaanpassungsstrategie verschiedene Initiativen gestartet, welche auch die Wirkung des Klimawandels auf die Fischbestände der Nord- und Ostsee behandeln. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für mögliche Anpassungsmaßnahmen dienen.

23. Welche Fischarten sind insbesondere durch den Klimawandel bedroht und worauf ist das zurückzuführen?

Antwort der Landesregierung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 23 auf marine Fischarten bezieht, da eine ähnliche Frage in Bezug auf Süßwasserarten in Frage 49 aufgegriffen und dort entsprechend beantwortet wird.

Insbesondere Kaltwasser-adaptierte Arten wie der Dorsch (Ostsee) und der Kabeljau (Nordsee) sind durch den Klimawandel betroffen, da sich in Folge des Klimawandels nutzbarer Lebensraum für diese Arten verkleinert. Beim Kabeljau verschiebt sich infolgedessen das Verbreitungsgebiet. Die Populationen wandern in kühlere, nördlichere Regionen ab. In der Ostsee ist eine Abwanderung nicht möglich. Der Dorsch ist dort sich ausdehnenden sauerstofffreien bzw. -armen Zonen sowie dem Auftreten von Wassertemperaturen oberhalb seiner Toleranzgrenze direkt ausgeliefert. Zusätzlich kann der Klimawandel auch zu Verschiebungen im Laichverhalten führen. So führen z. B. milde Winter bei Arten wie Dorsch und Hering zu einem früheren Abbläuen, was eine zeitliche Nichtübereinstimmung (Mismatch-Situation) zwischen den frühen Lebensstadien der Arten und ihren Futterorganismen zur Folge hat und somit die Rekrutierung der Arten negativ beeinflusst.

24. Welche Fischarten sind durch den Klimawandel weniger bedroht oder werden davon sogar profitieren (bspw. neue Arten)?

Antwort der Landesregierung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 24 auf marine Fischarten bezieht, da eine ähnliche Frage in Bezug auf Süßwasserarten in Frage 50 aufgegriffen und dort entsprechend beantwortet wird.

Infolge der steigenden Meerwassertemperaturen kommt es in der Nordsee zu einer Ansiedelung und zunehmenden Verbreitung wärmeliebender Fischarten wie der Sardelle, der Sardine, der Streifenbarbe, des Wolfsbarschs oder des

Seehechts. Milde Winter ermöglichen es ausgewählten Arten (insb. lusitanischen Arten<sup>14</sup>), in Regionen zu überwintern und sich zu reproduzieren, wo dies zuvor nicht möglich war. Auch Kalmare scheinen sich aktuell weiter nach Norden in der Nordsee auszubreiten. Diese könnten auch vom Ausbau der Offshore-Windparks profitieren, da sie feste Strukturen für die Eiablage benötigen. Fänge wertvoller Speisefischarten, die sich durch die Temperaturentwicklung in der Nordsee weiter ausbreiten, können von Vorteil für die Meeresfischerei sein.

Auch in der westlichen Ostsee breiten sich zunehmend wärmeliebende Arten aus, wie z. B. die invasive Schwarzmundgrundel, die Meeräsche, der Stöcker oder die Streifenbarbe. Bisher traten die drei letztgenannten Arten typischerweise nur als Sommergäste auf. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass sie mit Zunahme milder Winter auch dauerhaft in der Ostsee überleben könnten. Da rein marine Arten, wie Stöcker und Streifenbarbe, jedoch häufig zu geringe Salzgehalte für eine erfolgreiche Reproduktion in der Ostsee vorfinden, ist nicht davon auszugehen, dass sich dort langfristig größere Populationen etablieren.

25. Könnte eine vollständige Einstellung jeglicher fischereilicher und anglerischer Tätigkeit in der Ostsee zu einer Erholung der Bestände an Dorsch und Hering führen, sodass sie nach 5 Jahren wieder erfolgreich bewirtschaftet werden könnten?

Antwort der Landesregierung:

Zu dieser Frage bestehen verschiedene wissenschaftliche Ansichten. Manche Studien gehen davon aus, dass eine kurzfristige Erholung der Bestände auch bei Einstellung jeglicher Fischerei nicht möglich sei. Andere Studien geben eine leichte Erholung der Dorschbestände nach 2 Jahren bzw. der Heringsbestände nach 4 Jahren ohne Fischerei an. Wieder andere Studien weisen darauf hin, dass eine Erholung der Bestände auch bei einer Fortführung der Fischerei im derzeitigen geringen Umfang und mit den derzeitigen fischereilichen Schutzmaßnahmen möglich sei. Gleichzeitig sind sich die wissenschaftlichen Studien jedoch einig, dass die Bestände auf längere Zeit nicht ihre frühere Produktivität zurückerlangen werden und eine fischereiliche Nutzung nur im eingeschränkten Maße möglich bleibt. Zu weiteren Hintergrundinformationen wird auf die Antworten zu Frage 20, 22 und 23 verwiesen.

26. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Bestandsentwicklung der kommerziell relevanten Plattfischarten (insbesondere Scholle, Kliesche) in Nord- und Ostsee?

---

14 Lusitanische Arten = Tier- und Pflanzenarten aus Südwesteuropa stammend (z.B. Sardelle, Sardine).

Antwort der Landesregierung:

Grundsätzlich ist die Bestandsentwicklung der meisten kommerziell relevanten Plattfischarten in Nord- und Ostsee positiv zu bewerten. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Plattfischbestände in biologisch sicheren Grenzen und zeigen eine gute Produktivität.

**Scholle (*Pleuronectes platessa*):**Ostsee

Der Schollenbestand des Kattegats und der Ostsee zeigte über die letzten Jahren einen extremen Bestandsanstieg und befindet sich derzeit auf einem historischen Bestandsmaximum. Die schlechte Kondition der Schollen und die zuletzt geringere Reproduktion in 2025 deuten allerdings darauf hin, dass dieser positive Bestandstrend möglicherweise nicht dauerhaft anhalten wird. Die schlechte Kondition der Schollen ist dabei möglicherweise bereits auf dichteabhängige intra-spezifische Konkurrenzeffekte zurückzuführen. Zusätzlich könnten aber auch die sich ausdehnenden sauerstofffreien/-armen Zonen die Nahrungsverfügbarkeit in den Becken der westlichen Ostsee einschränken.

Nordsee

Der Schollenbestand des Kattegats/Skagerraks und der Nordsee zeigt in den letzten Jahren eine positive Entwicklung. Die Laicherbiomasse steigt seit 2019 kontinuierlich an und liegt 2025 innerhalb der Schwankungsbreite um den Zielwert zum höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrag (MSY). Die in der Ostsee auftretende schlechte Kondition kann für die Schollen der Nordsee weitgehend nicht beobachtet werden. Begründet ist dies höchstwahrscheinlich sowohl durch kaum vorliegende dichteabhängige intra-spezifische Konkurrenzeffekte als auch durch eine gänzlich andere Nahrungsverfügbarkeit aufgrund besserer Umweltbedingungen.

**Kliesche (*Limanda limanda*):**Ostsee

Der Klieschenbestand der Ostsee befindet sich ebenfalls in gutem Zustand. Der Fischereidruck auf diese Art liegt unterhalb des Grenzwertes. Der Bestand wird also derzeit nachhaltig bewirtschaftet.

Jüngste Berichte lokaler Fischer über leicht abnehmende Fänge sowie Beobachtungen zu abnehmenden Konditionen und Verwertbarkeiten gefangener Fische könnten hier aber ebenfalls auf zunehmende Konkurrenzeffekte durch den extrem angestiegenen Schollenbestand hindeuten, die sich ggf. zukünftig negativ auf die weitere Bestandsentwicklung auswirken könnte.

Nordsee

Klieschen werden überwiegend als Beifang bei der Fischerei auf die Zielarten Scholle und Seeszunge gefangen. Die Laicherbiomasse und die fischereiliche

Sterblichkeit werden von der Wissenschaft als im grünen Bereich eingeschätzt. Allerdings gibt es Anzeichen, dass die Nachwuchsproduktion aktuell nachgelassen hat.

#### **Andere Plattfischarten:**

Auch bei den übrigen Plattfischarten zeigt sich grundsätzlich ein überwiegend positives Bild. So liegt der Fischereidruck bei Steinbutt, Glattbutt und Seezunge in der Nordsee sowie bei der Flunder in der Ostsee unterhalb des Referenzwertes und damit unterhalb des Niveaus, das langfristig den höchstmöglichen Dauerertrag gefährden würde.

Bei der Seezunge ist jedoch festzustellen, dass die Nachwuchsproduktion in den vergangenen Jahren gering ausgefallen ist. Dies wird voraussichtlich zu einer Abnahme der Laicherbiomasse führen. Auch bei der Flunder in der Ostsee bestehen Hinweise auf zunehmende Konkurrenz und ökologische Wechselwirkungen, vergleichbar mit der Situation bei der Kliesche.

Für Steinbutt und Glattbutt in der Ostsee liegen derzeit keine analytischen Bestandsberechnungen vor, sodass keine belastbaren Aussagen zur Bestandsentwicklung getroffen werden können. Gleichwohl wurden im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsreisen positive Tendenzen festgestellt, darunter eine erhöhte Nachwuchsproduktion beim Steinbutt.

Demgegenüber ist bei der Flunder in der Nordsee sowie bei der Seezunge in der Ostsee zuletzt ein Rückgang der Bestandsgröße zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund kommt der Umsetzung geeigneter fischereilicher Managementmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Auf EU-Ebene wurde bereits für das Jahr 2026 eine Sofortmaßnahme zum Schutz der Seezunge beschlossen, die den Einsatz bestimmter Maschengrößen untersagt und damit eine gezielte Befischung dieser Art wirksam einschränkt.

27. Welche spezifischen Maßnahmen ergreift sie, um die nachhaltige Befischung dieser Arten im Rahmen der Küstenfischerei zu gewährleisten?

#### Antwort der Landesregierung:

Neben der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union sowie der Durchführung entsprechender Kontrollen zur Sicherstellung ihrer Einhaltung hat die Landesregierung im Fischereirecht des Landes Schleswig-Holstein – insbesondere im Landesfischereigesetz und in der Küstenfischereiverordnung – spezifische Regelungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei getroffen.

Hierzu zählen unter anderem die Festlegung von Mindestmaßen und Schonzeiten für die Erwerbs- und Freizeitfischerei, das Verbot der aktiven Fischerei

innerhalb der Drei-Seemeilen-Zone der Ostsee sowie das Verbot der Stellnetzfisherei innerhalb des 200-Meter-Küstenstreifens in der Ostsee. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die Erforschung, Entwicklung und den Einsatz besonders nachhaltiger und selektiver Fangmethoden.

28. Welche alternativen Fangmethoden oder Diversifizierungsmöglichkeiten (z. B. Beifangvermeidung, Selektivität) werden aktuell erforscht und gefördert, um die ökologische Nachhaltigkeit der Küstenfisherei zu verbessern?

Antwort der Landesregierung:

Die Antwort stellt nicht ausschließlich auf rein landesseitig geförderte Ansätze ab, sondern berücksichtigt auch durch andere Landes-, Bundes- oder europäische Förderprogramme unterstützte Vorhaben. Über diese Aktivitäten hinaus werden auch in den Nachbarländern vergleichbare Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt, die in den fachlichen Austausch einbezogen werden.

Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Küstenfisherei werden derzeit sowie wurden in den vergangenen Jahren verschiedene alternative Fangmethoden und Diversifizierungsansätze erforscht und gefördert. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist es, insbesondere die negativen Auswirkungen der Fisherei auf die Meeresumwelt zu minimieren, in dem die Selektivität der Fanggeräte erhöht und Beifänge – sowohl von Nicht-Zielarten, als auch von marinen Säugern und Vögeln – reduziert werden.

Zu den in den letzten Jahren untersuchten und entwickelten Ansätzen in der Ostseefisherei zählt unter anderem das sogenannte Roofless-Netz, welches mittlerweile EU-rechtlich in der westlichen Ostsee vorgeschrieben ist. Ein Fluchtfenster in einem Netztunnel ermöglicht beigefangenen Dorschen bei der Schleppnetzfisherei auf Plattfische ein Entkommen, sodass der Dorschbeifang laut Forschungsergebnissen signifikant reduziert werden kann. Die Erstausrüstung der noch aktiven Schleppnetz-Betriebe in der Ostsee mit diesen Netzen wurde im Jahr 2025 aus EMFAF-Mitteln gefördert. Außerdem wurden Perlennetze, der Einsatz von PAL-Geräten (Porpoise Alert) sowie die Weiterentwicklung der Hebereuse erforscht und gefördert. Darüber hinaus wurde in der Ostsee die Anwendung der Mini Danish Seine, einer kleinen Snurrewade<sup>15</sup>, als alternative Fangmethode erprobt.

Mit den Fishereiverbänden in der Ostsee besteht zudem seit 2013 eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten, die vom Ostsee Info-Center Eckernförde koordiniert und begleitet wird. Die vereinbarten Maßnahmen, u. a. der Einsatz von PALs und die Reduzierung der Stellnetzlängen im Sommer zum Schutz von Schweinswalen sowie die Meidung bestimmter Gebiete zum Schutz von rastenden Meeresenten

---

15 Für weitere Informationen: <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/ostseefisherei/projekte/fishereisurveytechnik/miniseine> (Stand 09.03.2026)

im Winter, haben das Ziel einer ökologischen nachhaltigeren Fischerei.

In der Nordsee liegt ein besonderer Forschungsschwerpunkt auf der Weiterentwicklung von Selektionseinrichtungen in der Krabbenfischerei, etwa durch den Einsatz von Sortiergittern. Zudem werden im Rahmen des Innovationsprogramms Krabbenfischerei verschiedene Ansätze zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Fischerei untersucht. Ergänzend hierzu wird derzeit vom Thünen-Institut für Ostseefischerei ein umfangreiches Forschungsprojekt zur passiven Krabbenfischerei (TRAPS)<sup>16</sup> durchgeführt. Für weitere Details zu den Ergebnissen von Forschungs- und Innovationsprojekten zur Krabbenfischerei wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

29. Welche konkreten Regelungen gelten in den nationalen Meeresschutzgebieten und den Natura 2000-Gebieten in der Ostsee für die Küstenfischerei, und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Antwort der Landesregierung:

In den Natura 2000-Gebieten gilt das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ des § 33 Absatz 1 BNatSchG. Alle Nutzungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Für die drei im Rahmen der Umsetzung des APOS neu ausgewiesenen marinen Naturschutzgebiete in der Ostsee gilt ein vollständiges Verbot der Fischerei. Dies soll auch für einige Teile von Natura 2000-Gebieten zur Umsetzung des APOS umgesetzt werden.

Die Einhaltung der geltenden Regelungen wird unter anderem durch die Fischereiaufsicht überwacht. Die Zuständigkeit für Kontrollen auf See innerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer liegt bei der Wasserschutzpolizei. Die obere Fischereibehörde ist für die Durchführung von Kontrollen an der Küste, in den Küstenabschnitten sowie in den Häfen zuständig.

---

16 Für weitere Informationen: <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/ostseefischerei/projekte/fischerei-surveytechnik/traps> (Stand 09.03.2026)

30. Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für Fischer, die auf touristische Nebenerwerbe (z. B. Kutterfahrten, Direktvermarktung) umstellen, um die Haupterwerbsfischerei zu entlasten?

Antwort der Landesregierung:

Das Landesprogramm Fischerei und Aquakultur 2021-2027<sup>17</sup> sieht die finanzielle Förderung von Investitionen von Fischereiu Unternehmen zur Diversifizierung ihrer betrieblichen Tätigkeit und ihres Einkommens sowie Investitionen für Vorhaben der Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen ausdrücklich vor. Fördervoraussetzung ist dabei – u. a. aus beihilferechtlichen Gründen – ein enger Bezug zur Fischereitätigkeit des Unternehmens. Der reine Umbau eines ausgedienten Fischereifahrzeugs für Touristenfahrten erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Neben einer Diversifizierung im Hinblick auf zusätzliche Einnahmen aus touristischen Aktivitäten sind u. a. Vorhaben in den Bereichen „Forschung und Entwicklung“ (z. B. zur Reduktion der Umweltauswirkungen der Fischerei) oder „Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität“ förderfähig, bei denen sich Fischereibetriebe aktiv an der Umsetzung beteiligen, indem sie z. B. Forschungsfahrten durchführen und bei der Sammlung von Umweltdaten oder bei der Bergung verloren gegangener Fanggeräte unterstützen und für diese Tätigkeiten mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt werden.

## II. Krabbenfischerei

31. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der Krabbenbestände in der Nordsee?

Antwort der Landesregierung:

Im Bericht der Arbeitsgruppe „Working Group on Crangon Fisheries and Life History“ (WGCRAN) des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) aus dem Jahr 2024<sup>18</sup> geht hervor, dass die Anlandemengen, die als Indikator für den Bestand der Nordseegarnele dienen können, von 2003 bis 2015 durchgängig bei mehr als 30.000 Tonnen/Jahr lagen. Mit Ausnahme des Jahres 2018 fiel die jährliche Anlandemenge der Jahre 2016-2022 auf 25.000 Tonnen. In 2023 wurde lediglich eine Menge von knapp 15.000 Tonnen Krabben angelandet. Auch in 2024 waren die Fänge sehr gering. Die deutschen Krabbenfischer konnten im Jahr 2025 wieder sehr gute Fänge verzeichnen. In der Wissenschaft gibt es Hinweise auf eine Wachstumsüberfischung (z. B. Re-

---

17 <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/fischerei/landesprogrammFischereiAquakultur> (Stand 09.03.2026)

18 ICES 2025. Working Group on Crangon Fisheries and Life History (WGCRAN; outputs from 2024 meeting). ICES Scientific Reports. 7:22. 46 pp. <https://doi.org/10.17895/ices.pub.28638743> (Stand: 16.03.2026).

spondek et al. 2022).<sup>19</sup> Diese liegt dann vor, wenn die Sterblichkeit relativ zum Wachstum zu hoch ist, sodass die Tiere ihr Wachstumspotential nicht ausschöpfen können und im Mittel mit zu geringem Gewicht gefangen werden.

32. Welcher Gebietsanteil (in %) wird im Nationalpark Wattenmeer tatsächlich von Krabbenfischern befischt?

Antwort der Landesregierung:

Gemäß des Gesetzes zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz SH) ist die Krabbenfischerei im Nullnutzungsgebiet südlich des Sylt-Damms (ca. 3 % der Fläche des Nationalparks, davon nur ein sehr geringer Anteil ständig wasserbedeckt und befischbar) verboten. Faktisch können Teile der Wattflächen (Eulitoral) durch zu geringe Wassertiefe nicht oder nur eingeschränkt befischt werden. Auch Strände, Salzwiesen und Sände zählen zu den nicht-befiszbaren Flächen im Nationalpark. Schätzungsweise sind derzeit ca. 63 % des Nationalparks durch die Krabbenfischerei befischbar, was nahezu dem gesamten Sublitoral (ständig von Wasser bedeckte Fläche) entspricht. Da der Fischereiaufwand der Krabbenfischerei im Sublitoral, z.B. in den verschiedenen Prielsystemen, ungleichmäßig verteilt ist und insbesondere zwischen den Jahren und Jahreszeiten schwankt, lässt sich eine genaue Aussage zu tatsächlich befischten Gebietsanteilen nicht sicher treffen. Auswertungen zeigen, dass es auch innerhalb des Sublitorals Bereiche gibt, die gar nicht befischt werden. Bei kleinräumiger Betrachtung finden sich selbst in stark befischten Prielsystemen temporär auch Bereiche ohne Fischerei. Andererseits werden tieferliegende Wattflächen bei Hochwasser von flachgehenden Kuttern teilweise befischt. .

33. Wie wird die ökologische Schädigung durch die grundberührende Fischerei mit der Krabbenkurre eingeschätzt?

---

19 Respondek et al. (2022): Connectivity of local sub-stocks of Crangon crangon in the North Sea and the risk of local recruitment overfishing. URL: <https://doi.org/10.1016/j.seares.2022.102173> (Stand: 16.03.2026).

Antwort der Landesregierung:

Die Krabbenfischerei im Wattenmeer hat vor allem durch die Entnahme der Zielart (maßige Garnelen), den Beifang (untermaßige Garnelen, Wirbellose und Fische) und durch den Kontakt des Fanggerätes mit dem Meeresboden ökologische Auswirkungen.

In dem aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds und aus Landesmitteln (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) kofinanzierten Forschungsprojekt CRANIMPACT<sup>20</sup> wurden in den Jahren 2018 bis 2023 die Auswirkungen der Garnelenfischerei auf einige Habitate im Küstenmeer der deutschen Nordseeküste untersucht. Die Ergebnisse werden unterschiedlich bewertet.

Ergänzend weist die Landesregierung auf den „Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“<sup>21</sup> aus dem Jahr 2023 hin. Darin werden u.a. die Risiken der Fischerei mit Grundschleppnetzen für die Meeresböden dargestellt und Vorschläge zur Verbesserung der Situation unterbreitet.

34. Welche Maßnahmen (z. B. Schonzeiten, Gebietsanpassungen) werden in Abstimmung mit Niedersachsen und dem Bund erörtert, um eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung ist auf verschiedenen Ebenen mit dem Land Niedersachsen als auch mit dem Bund im Austausch zu Fragen des Fischereimanagements, beispielsweise bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Zukunftskommission Fischerei.<sup>22</sup>

Eine Empfehlung der Zukunftskommission sieht eine Reduktion der deutschen Krabbenflotte um 30 % vor. Um diese Empfehlung umzusetzen, hat das BMLEH im November 2025 eine Förderrichtlinie für ein Abwrackprogramm in der Nordsee für Krabben- und Plattfischfischerei<sup>23</sup> veröffentlicht. Die Richtlinie wurde in enger Abstimmung mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen erstellt. Der aktuelle Flottenbericht des Bundes<sup>24</sup> weist für die Flottensegmente der Krabbenfischerei ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den vorhan-

---

20 Für weitere Informationen: <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/seefischerei/projekte/auswirkungen-der-garnelenfischerei-auf-den-meeresboden-cranimpact> (Stand 09.03.2026)

21 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda\\_23\\_832/QANDA\\_23\\_832\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_23_832/QANDA_23_832_DE.pdf) (Stand 09.04.2026)

22 <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/abschlussbericht-zkf.html> (Stand: 25.02.2026)

23 <https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/Unterstuetzung/Bekanntmachung-Richtlinie.pdf?blob=publicationFile&v=5> (Stand 09.03.2026)

denen Fangkapazitäten und den tatsächlichen Fangmöglichkeiten auf. Mit dem Abwrackprogramm soll ein Beitrag dafür geleistet werden, diese Überkapazitäten zügig abzubauen, um die Flotte auch langfristig wirtschaftlich zukunftsfähig und dauerhaft umweltverträglich aufzustellen. Die Richtlinie sieht eine Umsetzung des geplanten Flottenabbaus bis 2028 in drei Antragsphasen vor. Die erste Antragsphase endet im März 2026, die dritte und letzte Antragsphase Ende Dezember 2027. Die Finanzierung des Abwrackprogramms erfolgt aus Mitteln der Fischereikomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages im Dezember 2024 werden hierfür 20 Mio. Euro bereitgestellt, wovon mindestens 75 % für die Krabbenfischerei vorgesehen sind.<sup>25</sup>

35. Wie ist der Stand des Dialogprozesses „Zukunft der Krabbenfischerei im Nationalpark Wattenmeer“?

Antwort der Landesregierung:

Der Dialogprozess wurde nach einem Jahr voller konstruktiver Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fischerei, des Naturschutzes sowie der Nationalpark- und Fischereiverwaltung unter Federführung des Umwelt- und des Fischereiministers im August 2025 ohne Ergebnis zum damaligen Zeitpunkt beendet, da eine einvernehmliche Verständigung aller beteiligten Gruppen auf den erforderlichen Umfang von neuen fischereifreien Gebieten im Nationalpark am Ende, trotz vieler Gemeinsamkeiten, nicht möglich war.

36. Inwiefern wird die Forderung von Naturschutzseite, 50 % der Flächen für die Fischerei zu schließen, durch die Landesregierung unterstützt oder abgelehnt?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hat Verständnis für die Forderung von Naturschutzseite, möglichst große Bereiche des Nationalparks frei von Nutzungen zu halten. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für Nationalparke vor, dass diese in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Die Forderung nach 50% ressourcennutzungsfreier Fläche entspricht ebenfalls der Biodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“<sup>26</sup>. Diese sieht vor, dass bis 2030 der Wildnis-

---

24 [https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE\\_MASTER/content/Dokumente/Bund/Flotte/Flottenbericht\\_2024.pdf](https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Flotte/Flottenbericht_2024.pdf) (Stand 09.03.2026)

25 [https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Pressemitteilungen/2024/145-nachhaltige-fischerei.html?internal\\_customer=BMEI](https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Pressemitteilungen/2024/145-nachhaltige-fischerei.html?internal_customer=BMEI) (Stand 27.02.2026)

26 LT-DR 19/3266 [Schleswig\\_Holsteinischer Landtag](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V_startseite/Artikel2024/240901_Biodiversitaet) sowie [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V\\_startseite/Artikel2024/240901\\_Biodiversitaet](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V_startseite/Artikel2024/240901_Biodiversitaet) (Stand: 16.03.2026)

ansatz in einem überwiegenden Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer umgesetzt sein wird.

Gleichzeitig ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, die regionale traditionelle Fischerei zu erhalten. Der Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Krabbenfischerei und des Naturschutzes wurde geführt, um zu einvernehmlichen von allen Seiten getragenen Lösungen zu gelangen. Die Landesregierung bedauert sehr, dass dies am Ende trotz vieler Annäherungen nicht möglich war.

37. Welche Ausgleichs- oder Unterstützungszahlungen sind für Betriebe vorgesehen, die durch Nutzungsbeschränkungen im Wattenmeer betroffen sind?

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen des Dialogprozesses „Zukunft der Krabbenfischerei im Nationalpark Wattenmeer“ war ein Punkt, wie mit Nutzungsbeschränkungen im Wattenmeer kompensatorisch umgegangen würde. Auf die laufende Abwrackmaßnahme des Bundes (vgl. Ausführung zu Frage 34) wird verwiesen.

38. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die internationale Kooperation mit den Niederlanden und Dänemark beim Management des Krabbenbestandes zu verbessern?

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen der Trilateralen Wattenmeer-Kooperation zum Schutz des Wattenmeeres wurden bereits 2014 im Rahmen der gemeinsamen Ministererklärung von Tonder<sup>27</sup> wattenmeerweite Grundsätze und ein Rahmen für eine nachhaltige Fischerei im Wattenmeer beschlossen. Diese finden bei trilateralen Managementmaßnahmen Berücksichtigung.

39. Plant die Landesregierung die Einrichtung einer regionalen Krabbenmarke oder eines Herkunftszertifikats, um die Wertschöpfung der in Schleswig-Holstein angelandeten Krabben zu steigern?

---

27 <https://www.waddensea-worldheritage.org/resources/2014-tonder-declaration> (Stand 16.03.2026)

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung plant derzeit weder die Einführung einer regionalen Krabbenmarke noch eines gesonderten Herkunftszertifikats. Hintergrund ist, dass bereits allgemein anerkannte Herkunftskennzeichnungen für Lebensmittel aus Schleswig-Holstein bestehen und der Handelsname „Büsumer Krabben“ zudem seit langem etabliert sowie über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist. Es wird auf die Ausführungen zur MSC-Zertifizierung der Garnelenfischerei in der Antwort zu Frage 31 verwiesen.

Eine mögliche Maßnahme zur Steigerung der Wertschöpfung in Schleswig-Holstein bestünde hingegen in der Verlagerung des Pulens von Krabben nach Schleswig-Holstein. Aufgrund der im Vergleich zu Drittstaaten, insbesondere Marokko, deutlich höheren Lohnkosten wäre dies jedoch nur bei Einsatz automatisierter, maschineller Verfahren für größere Mengen wirtschaftlich darstellbar. Die existierenden Pulmaschinen befinden sich noch nicht in einem für eine breite Anwendung zur Handentschälung konkurrenzfähigen Entwicklungsstand, da die Verluste an Krabbenfleisch bislang zu hoch sind, technisches Spezialwissen erforderlich ist, hoher Wartungs-/Betreuungsaufwand besteht und/oder die erzielte Produktqualität nicht mit der handgepulten Ware vergleichbar ist. Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterentwicklung entsprechender Technologien werden derzeit bereits durchgeführt.

40. Welche Forschungsergebnisse liegen zur Reduktion des Beifangs in der Krabbenfischerei durch den Einsatz neuer Sieb- und Sortiersysteme vor?

Antwort der Landesregierung:

Forschungsergebnisse zur Reduktion des Beifangs durch den Einsatz neuer Sieb- und Sortiersysteme liegen u. a. durch die Arbeiten im Rahmen des so genannten „Innovationsprogramms Krabbenfischerei“<sup>28</sup> vor. Im Rahmen dieses Programms werden die Krabbenfischerinnen und Krabbenfischer in Schleswig-Holstein bei der Erprobung neuer Ideen für einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigeren Krabbenfischerei unterstützt. Gemeinsam mit dem Thünen-Institut für Ostseefischerei werden Netzmodifikationen auf Anwendbarkeit, Verhalten im Wasser, Einfluss auf den Meeresboden sowie Beifang untersucht. Als besonders vielversprechend haben sich dabei Anpassungen wie eine Steertboje, das Sortiergitter KingGrid<sup>29</sup> oder vergrößerte Maschen im Oberblatt erwiesen. Die Steertboje verhindert das Schleifen des Netzes über den Meeresboden, das Sortiergitter KingGrid stellt eine Alternative zum Siebnetz dar, die vor allem in Jahreszeiten mit starkem Algen-

---

28 Für weitere Informationen: <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/ostseefischerei/projekte/fischerei-surveytechnik/innovationsprogramm-krabbenfischerei-sh> (Stand 09.03.2026)

29 <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/ostseefischerei/arbeitsbereiche/forschung/fischerei-und-surveytechnik/krabben-sortiergitter> (Stand 25.02.2026)

wachstum ein Dichtsetzen des Netzes verhindert, vergrößerte Maschen im vorderen Oberblatt führen zu einer Reduktion des Beifanges. Erfolgsversprechende Ansätze werden derzeit in Vertiefungsstudien weiter erprobt.

Im landesseitig aus dem EMFAF geförderten Projekt „MiniFisch – Beifangvermeidung in der Krabbenfischerei“, Projektzeitraum 01.08.2023 – 31.07.2025, wurde ein weiterer Ansatz zur Reduktion des Beifangs in der Krabbenfischerei untersucht<sup>30</sup>.

Die Grundidee des Projektes war es, ein ursprünglich für die Garnelenfischerei im Golf von Mexiko entwickeltes Gerät zur Beifangreduzierung in der hiesigen Krabbenfischerei zu testen und weiterzuentwickeln. Der als „nestend cylinder bycatch reduction device“ (NC-BRD) bezeichnete Strömungstrichter verändert kleinräumig und kurzfristig die Strömungsgeschwindigkeit im Netz und nutzt dann die physiologischen und ethologischen Unterschiede zwischen Krabben und Fischen aus.

Hinsichtlich der Reduzierung des Fischbeifangs erwies sich der Strömungstrichter im Praxistest als funktionale und wirksame technische Innovation. Leider trat gleichzeitig eine deutliche Reduzierung der Fangmenge an Speisekrabben auf. Hier besteht daher weiterer Forschungsbedarf, bevor ein kommerzieller Einsatz in Frage kommt.

### III. Teichfischerei und IV. Binnenfischerei

41. Wie hoch ist die jährliche Produktionsmenge (in Tonnen) der Teich- und Binnenfischerei in Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 und 2024?

#### Antwort der Landesregierung:

Die für die schleswig-holsteinische Erwerbsfischerei im Binnenbereich erfassten Fänge sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Fischart	2023 Ertrag [t]	2024 Ertrag [t]
Aal	13,52	8,44
Flussbarsch	9,34	14,32
Brassen	19,62	44,23
Gr. Maräne	1,76	2,58
Hecht	6,16	12,48
Karpfen	2,25	3,95

30 Für weitere Informationen: <https://www.marinescienceservice.de/dr-ralf-vorberg-start/minifisch-minimierung-des-fischbeifangs-in-der-krabbenfischerei/> (Stand 09.03.2026)

Kl. Maräne	2,13	3,75
Plötze	3,09	8,16
Schleie	0,71	0,97
Zander	3,44	4,84
Sonstige Arten	32,54	33,23
Kamberkrebse	0,24	0,26
Forelle/Meerforelle	1,04	1,30
<b>Gesamt</b>	<b>95,84</b>	<b>138,51</b>

Quelle: LLnL aus einer Selbstauskunft der Betriebe

Für die schleswig-holsteinische Erwerbsteichwirtschaft wurde für 2023 eine Produktion von 83 t (45 t Speisekarpfen/ 38 t Nebenfische), und für 2024 von 105 t (61 t Speisekarpfen/ 44 t Nebenfische) erfasst (Quelle: DESTATIS<sup>31</sup>). Darüber hinaus werden einige kleine Teichwirtschaften im Nebenerwerb betrieben, deren Produktionsdaten aufgrund der Erfassungsgrenzen gemäß Agrarstatistikgesetz nicht berücksichtigt sind. Somit handelt es sich bei den o. g. Angaben um eine konservative Schätzung der tatsächlichen Produktionsmenge.

42. Wie hoch ist der geschätzte wirtschaftliche Gesamtwert der Teich- und Binnenfischerei in Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 und 2024?

Antwort der Landesregierung:

Statistische Angaben zum wirtschaftlichen Gesamtwert der in Schleswig-Holstein beheimateten Teichwirtschafts- und Binnenfischereibetriebe liegen der Landesregierung nicht vor. Mangels Rechtsgrundlage werden derartige Werte nicht erhoben. Für die Teichwirtschaft ist selbst eine Schätzung nicht möglich, da entsprechende Grundlagendaten weitgehend fehlen.

Basierend auf den Angaben in der Antwort zu Frage 41 wird der Roherlös aus Eigenfang in der schleswig-holsteinischen Binnenfischerei auf rund 1 Mio. Euro geschätzt (Beispiel 2024; Annahme: vollständige Direktvermarktung mit entsprechender Preisbildung). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen groben Schätzwert handelt, der nur den Roherlös umfasst und keinerlei Rückschlüsse auf betriebliche Gewinne und somit die wirtschaftliche Gesamtsituation der Betriebe zulässt.

31 Statistischer Bericht – Aquakultur – 2023 & Statistischer Bericht - Aquakultur – 2024 einsehbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Fischerei/inhalt.html#\\_Isdecr8yt](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Fischerei/inhalt.html#_Isdecr8yt) (Stand 09.03.2026)

43. Welche finanziellen Hilfen (Billigkeitsleistungen) wurden im Jahr 2024 an Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft zum Ausgleich von Schäden durch Prädatoren (insbesondere Kormoran und Fischotter) ausgezahlt?

Antwort der Landesregierung:

Im Jahr 2024 hat das Land Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 634,9 Tsd. Euro gewährt. Die Zahlungen erfolgten an Betriebe der Binnen- und der Schleifischerei für Kormoranschäden sowie an Teichwirtschafts-Betriebe für Schäden durch den Kormoran und weitere geschützte fischfressende Tiere (z. B. Otter, Reiher, Adler). Sie wurden nach den Vorgaben der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei, der Schleifischerei sowie in Teichwirtschaften vom 29.03.2023<sup>32</sup> gewährt.

44. Sind die bestehenden Ausgleichszahlungen nach Auffassung der Landesregierung existenzsichernd und ausreichend, um die Schäden angemessen zu kompensieren?

Antwort der Landesregierung:

Die Billigkeitsleistungen, die die Landesregierung seit 2023 nach der o. g. Richtlinie (vgl. Antwort auf Frage 43) gewährt, erheben für sich genommen nicht den Anspruch, betriebliche Existenzen zu sichern. Neben den Schäden durch fischfressende Tierarten sind die Betriebe weiteren komplexen Herausforderungen ausgesetzt, für die andere betriebliche Lösungen gefunden werden müssen.

Grundsätzlich können die Billigkeitsleistungen jeweils nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Schäden kompensieren. Die Höhe des jeweils kompensierten Schadens hängt dabei von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab. In der Binnenfischerei wird für die Bemessung des Ausgleichs ein Ertragsausfallwert zugrunde gelegt, der anhand landesweit verfügbarer Daten ermittelt wurde. Im Einzelfall können die Schäden jedoch höher sein, sofern ein bestimmtes Fischereigewässer überdurchschnittlich stark von Kormoranen frequentiert wird. Ferner sinkt der relative Anteil des ausgeglichenen Schadens bei großen fischereilichen Nutzflächen, weil der Ausgleich hier einer Kappung bei jährlich 30.000 Euro unterliegt. Diesbezüglich sei jedoch darauf verwiesen, dass beginnend im Jahr 2019 zunächst nur max. 10.000 Euro je Betrieb und Jahr aus reinen Landesmitteln ausgezahlt werden konnten, um im Einklang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht zu agieren („De minimis“-Regelung). Durch die Überführung der Billigkeitsleistungen in das EMFAF-Programm konnten die Leistungen je Betrieb ab 2023 deutlich ausgeweitet werden, so dass zumindest eine Annäherung an die tatsächlichen Schadenshöhen umgesetzt werden konnte.

---

32 <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009076> (Stand 09.03.2026)

In der Teichwirtschaft hängt die Höhe des tatsächlich kompensierten Schadens, neben regionalen Besonderheiten in der Frequentierung durch Prädatoren, vor allem vom jeweiligen Bewirtschaftungsmodell ab. Der für die Berechnung zugrunde gelegte Wert geht aus Gründen der Verfahrensvereinfachung durch Pauschalierung und vor dem Hintergrund begrenzter Mittelverfügbarkeit von einer Standard-Bewirtschaftung mit Karpfen aus. Diese traditionelle Form der extensiven Teichwirtschaft findet jedoch nicht mehr in allen Betrieben und generell nur noch auf einem Teil der teichwirtschaftlichen Nutzfläche statt. Viele Betriebe haben inzwischen Diversifizierungsmaßnahmen ergriffen, um den betrieblichen Herausforderungen zu begegnen. Damit steigt in vielen Fällen jedoch auch die Anfälligkeit der Bewirtschaftung gegenüber Prädatoren, z. B. bei der Erzeugung kleiner so genannter „Biotopfische“ oder von Besatzfischen. In diesen Fällen sinkt der relative Schadensausgleich durch die pauschal berechneten Billigkeitsleistungen. Ferner gilt auch hier analog zur Binnenfischerei, dass bei sehr großen teichwirtschaftlichen Nutzflächen der relative Schadensausgleich sinkt, weil die Kappungsgrenze von jährlich 20.000 Euro erreicht wird.

Neben den o. g. Überlegungen, die ein möglichst unbürokratisches Berechnungs- und damit auch Antragsverfahren zum Ziel haben und vor dem Hintergrund einer begrenzten Mittelverfügbarkeit angestellt werden, ist auch zu berücksichtigen, dass ein naturnahes Wirtschaften in einem komplexen Ökosystem extensiver Teichwirtschaften niemals vollkommen autark und frei von äußeren Einflüssen erfolgt. Ein vollständiger Ausgleich jeglicher Schäden ist damit nicht das Ziel der Billigkeitsleistungen, und gewisse Verluste müssen als naturgegeben einkalkuliert werden.

45. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Übernahme von Teichwirtschaftsbetrieben zu erleichtern und die Existenz der kleinen, regionalen Betriebe langfristig zu sichern?

Antwort der Landesregierung:

Die Rahmenbedingungen für die Fortführung von teichwirtschaftlichen Betrieben und ggf. die Übergabe an Betriebsnachfolger sind generell sehr herausfordernd. Die Landesregierung hat jedoch kaum Einfluss auf das schwierige wirtschaftliche Umfeld, in dem die heimischen Teichwirtschaftsbetriebe agieren (siehe auch Antwort zu Frage 64). Entsprechenden Herausforderungen, die sich z. B. aus geänderten Kundenwünschen und dem weltweit vernetzten Fischmarkt ergeben, müssen die Betriebe durch innovative Konzepte und Maßnahmen begegnen.

Gleichwohl unterstützt die Landesregierung die teichwirtschaftlichen Betriebe durch verschiedene Förderprogramme. So sichert der Prädatorenschadensausgleich zumindest eine anteilige Kompensation der zum Teil gravierenden

Schäden ab (siehe auch Antworten zu den Fragen 43 und 44). Ferner unterstützt die Landesregierung seit 2025 mit einem entsprechenden Förderangebot die Ausbildung in Betrieben der Binnenfischerei und Teichwirtschaft (vgl. Antwort auf Frage 8), und schließlich gibt es auch für betriebliche Investitionen und Diversifizierungsmaßnahmen entsprechende Förderangebote. Nicht zuletzt trägt die langjährige Förderung der Kampagne „Wir Fischen.SH“<sup>33</sup>, bei der die teichwirtschaftliche Erzeugung ein Kerninhalt ist, zur Sichtbarkeit der Betriebe und damit mittelbar auch zur Absatzförderung und Nachwuchsgewinnung bei. Siehe darüber hinaus auch die Antwort auf Frage 46.

46. Welchen Sachstand hat die Landesregierung bezüglich eines ganzheitlichen Teichprogramms (wie mehrfach im Umweltausschuss diskutiert), das ökologische, wirtschaftliche und strukturelle Aspekte integriert?

Antwort der Landesregierung:

Das Ganzheitliche Teichprogramm (abgekürzt „GTP“) wurde vom damaligen MELUND aus zwei Säulen konzipiert: a) (anteilige) Kompensation von Prädatorenschäden und b) Honorierung der Ökosystemdienstleistungen der Teichwirte. Während die Billigkeitsleistungen für Prädatorenschäden seit 2023 ausbezahlt werden (Teil a des GTP, siehe Antwort zu Frage 43), ist der Teil b) des GTP bislang noch nicht implementiert worden.

Die Honorierung der Pflege und Erhaltung von Ökosystemen fügt sich eng in die Zielsetzungen der Landesbiodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“ ein und weist Elemente des Vertragsnaturschutzes auf. Erklärtes Ziel des GTP ist es, heimische Teichwirtschaften in die Lage zu versetzen, viele ihrer Flächen in der Bewirtschaftung zu halten. Die Bewirtschaftung soll der drohenden Verlandung entgegenwirken und ein hohes Maß an Biodiversität ermöglichen. Die finanzielle Förderung im Teil b) knüpft an spezifische Extensivierungsaufgaben an. Die hierdurch entstehenden Einkommensverluste sollen durch die zu gewährenden Förderungen ausgeglichen werden. Die vorgesehenen Extensivierungsaufgaben in der betrieblichen Praxis sind mit dem Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein abgestimmt. Teilnehmende Betriebe müssen sich, entsprechend der beihilferechtlichen Vorgabe, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Auflageneinhaltung verpflichten.

Die für die zuwendungsrechtliche Umsetzung des Teils b) des GTP erforderliche Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Aufstellung.

47. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz bedrohter heimischer Fischarten (z. B. Flussneunauge, Strömer) in Binnengewässern, die über die reine Fischereiverordnung hinausgehen?

---

33 <https://www.wir-fischen.sh/> (Stand 09.03.2026)

Antwort der Landesregierung:

Jenseits der rechtlichen Vorgaben der Binnenfischereiverordnung (Schonzeiten und ganzjährige Fangverbote, Mindestmaße) unterstützt die Landesregierung bedrohte heimische Fischarten, auf vielfältige Weise. Der in der Frage genannte „Strömer“ ist keine in Schleswig-Holstein heimische Art.

Zu erwähnen ist hier vor allem das durch die Fischereiabgabe des Landes finanzierte Projekt "Fischhorizonte"<sup>34</sup>. Alle in schleswig-holsteinischen Binnengewässern vorkommenden heimischen Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelarten werden in einem Zyklus von 4 bis 6 Jahren einer fachlichen Bestandsaufnahme unterzogen, anhand eines Kriterienkatalogs zum Status im Verbreitungsgebiet und Beeinträchtigungen im Lebensraum bewertet, daraus ein Handlungsbedarf für Maßnahmen abgeleitet und darauf basierend Fischartenhilfsmaßnahmen, insbesondere fischereifachlich begleitete Besatzmaßnahmen, umgesetzt.

Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes werden zudem weitere Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung heimischer Fischarten unternommen. Dies beinhaltet eine Übernahme und Modernisierung der Fischbrutanstalt Altmühlendorf durch den Landesanglerverband Schleswig-Holstein, was aktuell durch die Landesregierung mit einer Förderung in Höhe von bis zu zwei Millionen Euro unterstützt wird. Dies stellt sicher, dass die bestehenden Fischartenhilfsmaßnahmen, insbesondere für Salmoniden und Maränen, aufrechterhalten und zukünftig weiterentwickelt werden können. Ferner wird im Rahmen dieses Förderprojektes die ehemals reine Brutanstalt zu einem Artenschutzzentrum weiterentwickelt, welches auch Weiterbildungen und Informationen anbieten wird. Damit soll die Fischbrutanstalt Altmühlendorf für Fachleute und die interessierte Öffentlichkeit erlebbar werden und somit die dringend nötigen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen für einen effektiven Gewässerschutz greifbarer machen. Zusätzlich wird damit Bildungs- und Vernetzungsauftrag der Biodiversitätsstrategie umgesetzt.

Zudem wird derzeit seitens der Landesregierung ein ganzheitliches Schutz- und Wiederansiedlungsprogramm für den Atlantischen Lachs als „Flaggschiff-Art“ entwickelt. Das Konzept der Flaggschiff-Art bedeutet dabei, dass Maßnahmen (z. B. Die Aufwertung von Habitaten) nicht nur den Lachs, sondern eine Vielzahl weiterer Rundmäuler, Fischarten und Wasserlebewesen begünstigen. Um diese Aufgabe angemessen zu bewältigen, wurden durch das Land im Rahmen der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie ebenfalls eine Personalstelle und Projektmittel zur Verfügung gestellt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei den Fischartenhilfsmaßnahmen des Landes neben dem traditionellen Fokus auf Besatzmaßnahmen verstärkt korrespondierende Habitatanforderungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung entsprechender Habitatverbesserungen in den Fokus genommen werden. Das betrifft auch den Schutz der Fischbe-

---

34 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Programm\\_Fischhorizonte](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Programm_Fischhorizonte)  
(Stand 09.03.2026)

stände bzw. ihrer Habitate durch konsequente Durchsetzung der im Landesfischereigesetz zu diesem Zweck enthaltenen Vorschriften (insbesondere § 32 LFischG „Fischschutz an technischen Anlagen“ und § 34 LFischG „Fischwege“), v. a. im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies beinhaltet sowohl Kontrolle und Anpassung vorhandener Planungen zur Gewährleistung einer möglichst fischschonenden Ausführung als auch im Falle von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Fischfauna die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. -zahlungen zum Schutz und Erhalt der Fischbestände. Die Verausgabung der durch das Land im Rahmen der Biodiversitätsstrategie zur Verfügung gestellten Projektmittel zum Fischartenschutz sowie der o. g. Zahlungen als Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigung der Fischbestände regelt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz der heimischen Fischbestände in Schleswig-Holstein vom 07.04.2025<sup>35</sup>.

Diese stellt eine Ergänzung zu den bereits langjährig bestehenden Habitatmaßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und zukünftigen Maßnahmen im Rahmen der EU Wiederherstellungsverordnung dar.

48. Welche Auswirkungen hat der Klimawandel (z. B. Hitzeperioden, Starkregen) auf die Wasserqualität und Fischgesundheit in Teichwirtschaften, und welche Anpassungsstrategien werden gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Der Klimawandel hat signifikante Auswirkungen auf die Teichwirtschaft. Meist ergibt sich ein komplexes Zusammenspiel mehrerer Faktoren, was zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und negativen Folgen für die Fischgesundheit führt. Primär spielt die Erhöhung der Wassertemperatur und Veränderungen des Niederschlagregimes (Wechsel von Dürre und Starkregen) eine Rolle. In Schleswig-Holstein dominiert die Karpfen- und Forellenzucht, daher wird in den folgenden Ausführungen zur Fischgesundheit der Fokus auf diese Arten gelegt.

In Teichen mit Durchflusssystemen (typisch für die Forellenzucht) wird Wasser aus Oberflächengewässern oder aus Grundwasser genutzt. Fischteiche ohne Zulauf („Himmelsteiche“, typisch für die Karpfenzucht) werden aus Niederschlägen und durch Grundwassereintritt gespeist. Somit sind beide Systeme stark von Wassermangel und Verdunstung in Folge von Hitzeperioden und Dürreperioden betroffen. Ein sinkender Wasserstand kann zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen (z.B. Düngemittel, Pestizide) im verbleibenden Wasser führen. Ferner erhöht sich der Fraßdruck durch Prädatoren aufgrund verringerter Rückzugsräume. Geringere Wassermengen in Kombination mit einer Erwärmung der Wassertemperatur führen zudem zu einer Veränderung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wasser.

---

35 <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000010016> (Stand 09.03.2026)

So sinkt z. B. der Sauerstoffgehalt in den Gewässern, aufgrund geringerer Löslichkeit, mit steigender Wassertemperatur. Gleichzeitig steigt der Sauerstoffbedarf der Fische. Sauerstoffmangel führt bei Fischen zu erhöhtem physiologischem Stress und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Vitalfunktionen (Apathie, Atemnot etc.). Hierbei gelten Forellen als weitaus empfindlicher gegenüber Sauerstoffmangel im Vergleich zum Karpfen. Wärmere Wasser begünstigt für den Karpfen zwar eine Wachstumssteigerung, jedoch wird dieser positive Effekt durch den erhöhten physiologischen Stress wieder negiert. Langfristig können Wachstumsstörungen und Reproduktionsausfälle auftreten. Derart gestresste Tiere sind zudem anfälliger für weitere Stressoren (s. u.). Im Extremfall kann es zum Fischsterben kommen. Wärmere Gewässer begünstigen z. B. auch die Verbreitung von Parasiten und Krankheitserregern.

Ein weiterer Faktor sind Starkregenereignisse, welche zur Abschwemmung von Nähr- und Schadstoffen aus den umliegenden Flächen in die Teiche führen können. Verstärkte Nährstofffrachten und hohe Wassertemperaturen begünstigen unerwünschtes Algenwachstum. Sterben die Algen ab, wird Sauerstoff verbraucht, was einen Sauerstoffmangel weiter verschärft. Des Weiteren lösen sich einige Schadstoffe im warmen Wasser leichter, womit ihre Toxizität steigt. Nicht zuletzt setzen veränderte Niederschlagsmuster Teiche starken Schwankungen aus, die die biologischen Prozesse destabilisieren und für zusätzlichen Stress bei den Fischen sorgen.

Die klimatischen Veränderungen bieten aber auch Chancen. So können sich unter geeigneten Umständen die Bedingungen für die Erzeugung besonders resilienter, wärmeliebender Arten in Teichen verbessern, sofern ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

#### Förderung von Anpassungsstrategien:

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) (2021–2027) die Erhaltung, Entwicklung und Stabilisierung existierender Unternehmen und die Neuan-siedlung von Unternehmen im Aquakultursektor. Dazu zählt auch die Förderfähigkeit von Investitionen in Aquakulturanlagen, die der Anpassung an den Klimawandel und der Erhöhung der Resilienz gegenüber den Folgen der Klimaveränderung dienen. Allerdings sind derartige Vorhaben von heimischen Unternehmen bislang nicht zur Förderung beantragt worden.

Die Landesregierung hat im Zuge der Klimaanpassungsstrategie, Klimarisikoplanalysen in Auftrag gegeben, welche auch die Wirkung des Klimawandels auf Aquakulturen behandelt. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für mögliche Anpassungsmaßnahmen dienen.

49. Welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf die Fischarten der Fließgewässer und welche sind davon besonders bedroht?

Antwort der Landesregierung:

Kaltwasserangepasste Fischarten sowie Arten mit engen Temperatortoleranzen sind von den Auswirkungen des Klimawandels besonders bedroht. Dies trifft in Fließgewässern vor allem auf Fischarten zu, die auf sommerkühle, stark strömende Bäche angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Salmoniden (u.a. Lachs, Bachforelle, Äsche, Schnäpel) wie auch Groppe, Schmerle und Elritze. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist zu erwarten, dass die thermische Nische kälteangepasster Arten zu einer Verlagerung ihrer Verbreitung weiter nach Nordeuropa führen wird. Ähnlich wie in der Teichwirtschaft leiden auch hier die Fische hauptsächlich unter steigenden Wassertemperaturen, Sauerstoffmangel und veränderten Abflussregimen mit den entsprechenden Folgen (vgl. Antwort zu Frage 48).

Eine verminderte Wasserführung der Fließgewässer z. B. durch starke Dürre- oder Hitzeperioden beeinträchtigt die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Habitaten stark. Dies betrifft insbesondere abflussarme Oberläufe der Salmonidenbäche. Unter Umständen stehen Teilabschnitte dieser Lebensräume nicht mehr zur Verfügung und die Vernetzung zwischen Habitaten (z. B. Zugang zu Laichhabitaten, Jungfischhabitaten) ist nicht mehr gewährleistet. Starkregenereignisse können neben der Auswaschung und Einbringung von Stoffen auch zur Ausschwemmung von Fischeiern aus Kieslaichgruben von kieslaichenden Fischarten wie Lachs und Bachforelle führen. Zudem können große Frachten eingespülter Sedimente Laichplätze unbrauchbar machen (Kolmation der Gewässersohle). Höhere Wassertemperaturen im Winter können zu einer Verschiebung der Laich- und Schlupfereignisse (u.a. Laichwanderung, Eientwicklung, Schlupfzeitpunkt) führen mit negativen Folgen für den Reproduktionserfolg.

50. Welche Fischarten der Fließgewässer sind durch den Klimawandel weniger bedroht oder werden davon sogar profitieren (bspw. neue Arten)?

Antwort der Landesregierung:

Anpassungsfähige Generalisten und wärmeliebende Arten können sich gegen die Auswirkungen des Klimawandels besser behaupten und profitieren teilweise davon. Insbesondere ist mit einem Anwachsen von Welsartigen (den Amerikanische Wels als Fremdart eingeschlossen) und Karpfenartigen zu rechnen, da ihr optimaler Temperaturbereich für Wachstum und Bruterfolg nun, aufgrund ansteigender Temperaturen, häufiger erreicht wird. Beim Karpfen etwa liegt die optimale Wassertemperaturen zur Nahrungsverwertung zwischen 23 und 28°C. Auch die für die Fortpflanzung von Karpfen und Wels im Frühsommer benötigten Wassertemperaturen von mindestens 18°C werden häufiger

auftreten. Ein weiterer Profiteur ist der Flussbarsch, welcher in Fließgewässern mit ausreichend strömungsfreien Strukturen immer weiter zunimmt. Ferner können invasive Arten künftig in ihrer Ausbreitung begünstigt werden und in Konkurrenz zu heimischen Arten treten oder diese verdrängen. Die Schwarzmund-Grundel (*Neogobius melanostomus*) gehört zu den invasiven, gebietsfremden Fischarten, die ebenfalls von wärmeren Wassertemperaturen (Energieoptimum 26°C) profitiert.

51. Wie wird die Pflege und Instandhaltung von Dämmen und technischen Anlagen in der Teichwirtschaft durch das Land unterstützt?

Antwort der Landesregierung:

Eine Unterstützung der Pflege und Instandhaltung von Dämmen und technischen Anlagen in der Teichwirtschaft ist durch die Landesregierung nicht geplant. Es wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

#### V. Muschelfischerei

52. Welche konkreten Forschungsergebnisse liegen der Landesregierung zur ökologischen Auswirkung des Muschelfischfangs auf den Meeresboden vor?

Antwort der Landesregierung:

In den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Nordsee wird die Muschelfischerei in Form einer Miesmuschelkulturwirtschaft betrieben. Hierbei werden speziell genehmigte Bereiche am Meeresboden (Muschelkulturbezirke – MKB) mit Jungmuscheln besetzt und bis zur Konsumreife (größer als 4 cm) herangezogen. Die Jungmuscheln stammen seit 2018 ausschließlich aus regionalen Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA). Die Ernte der konsumreifen Muscheln erfolgt mittels spezieller Muscheldredgen. Die Umweltverträglichkeit dieser Bewirtschaftungsform wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahr 2017 umfassend geprüft und durch eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt.

Ein Fang von wildlebenden Muscheln vom Meeresboden (Wildmuschelfischerei) findet in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausschließlich in Form des händischen Sammelns ohne den Einsatz technischer Geräte statt. Aufgrund dieses schonenden Verfahrens ist nicht von relevanten ökologischen Auswirkungen auf den Meeresboden auszugehen. Konkrete wissenschaftliche Untersuchungen zu möglichen Effekten liegen hierzu jedoch nicht vor.

In den dänischen Gewässern der Flensburger Innenförde findet derzeit noch eine Wildmuschelfischerei durch dänische Fischereibetriebe statt. Mit der Neufassung der Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger In-

nenförde ist vorgesehen, diese Praxis noch im laufenden Jahr rechtssicher zu untersagen. In der Vergangenheit wurde auch in schleswig-holsteinischen Gewässern eine Wildmuschelfischerei auf Miesmuscheln betrieben. So wurde bis einschließlich 2016 in der Flensburger Innenförde eine Wildmuschelfischerei auch auf schleswig-holsteinischer Seite durchgeführt. Auch im Nationalpark fand bis vor wenigen Jahren regelmäßig eine Besatzmuschelfischerei zur Gewinnung junger Muscheln für die Muschelkulturbezirke statt. Diese Formen der Fischerei erfolgten unter Einsatz von Muscheldredgen in unterschiedlichen Ausführungen.

Zu den ökologischen Auswirkungen des Einsatzes von Muscheldredgen liegen insbesondere dänische Forschungsergebnisse aus dem Limfjord vor (Dolmer 2001, McLaverty 2020, Bromhall 2022)<sup>36</sup>. Diese zeigen, dass es infolge des Dredgens zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung sowie zu einer Verringerung der Biomasse auf den befischten Flächen kommen kann. Unmittelbar in der Dredgenspur wurden signifikante Rückgänge der Individuendichte, der Artenvielfalt sowie bestimmter funktioneller Merkmale festgestellt. Teilweise blieb die Artenzahl bis zu 40 Tage reduziert, in anderen Studien hielt dieser Effekt bis zu vier Monate an, wobei eine positive Entwicklung auf eine einsetzende Regeneration hindeutet. Zudem wurden zwei bis fünf Zentimeter tiefe Furchen im Meeresboden festgestellt. Die Sedimentstruktur sowie der organische Gehalt des Sediments blieben hingegen unbeeinflusst.

Gleichzeitig zeigen die Untersuchungen, dass weitere Umweltfaktoren – insbesondere die Habitatstruktur, der organische Gehalt des Sedimentes, die Sauerstoffverhältnisse, die Nährstoffeinträge sowie die natürliche Variabilität und Muschelbiomasse – einen maßgeblichen Einfluss auf die benthischen Lebensgemeinschaften haben. In Gebieten mit hoher Nährstoffbelastung, regelmäßig auftretenden anoxischen Ereignissen und starker natürlicher Dynamik waren die Auswirkungen des Dredgens vergleichsweise gering. Die Bewertung der ökologischen Effekte ist daher stets im Kontext der jeweiligen regionalen Gegebenheiten vorzunehmen.

53. Welche alternativen Methoden zur Muschelgewinnung (z. B. Hängekulturen, auch zur Zucht von Muschelsaat) werden in Schleswig-Holstein gefördert?

Antwort der Landesregierung:

---

36 Dolmer, P., Kristensen, T., Christiansen, M.L. et al. Short-term impact of blue mussel dredging (*Mytilus edulis* L.) on a benthic community. *Hydrobiologia* 465, 115–127 (2001).  
<https://doi.org/10.1023/A:1014549026157> (Stand 09.04.2026)

Katrina Bromhall, Grete E. Dinesen, Ciarán McLaverty, Ole R. Eigaard, Jens Kjerulf Petersen, Camille Saurel "Experimental Effects of a Lightweight Mussel Dredge on Benthic Fauna in a Eutrophic MPA," *Journal of Shellfish Research*, 40(3), 519-531, (4 January 2022)

McLaverty C, Eigaard OR, Dinesen GE, Gislason H, Kokkalis A, Erichsen AC, Petersen JK (2020) High-resolution fisheries data reveal effects of bivalve dredging on benthic communities in stressed coastal systems. *Mar Ecol Prog Ser* 642:21-38 <https://doi.org/10.3354/meps13330> (Stand 09.04.2026)

In den Jahren 2021 und 2022 hat die Landesregierung eine kleinere Investition eines Muschelzucht-Unternehmens an der Kieler Förde gefördert. Im Rahmen dieses Förderprojekts hat das Unternehmen seine bestehende Muschelzucht um fünf weitere Leinen für Hängekulturen erweitert.

Weitere Förderanträge für entsprechende Vorhaben wurden in den vergangenen Jahren nicht eingereicht. Grundsätzlich bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 <sup>37</sup>.

54. Wie bewertet die Landesregierung deren Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit im Vergleich zur bodengebundenen Muschelfischerei?

Antwort der Landesregierung:

Die Wirtschaftlichkeit bestehender Aquakulturunternehmen in Deutschland ist vor dem Hintergrund stark globalisierter Märkte und eines intensiven internationalen Wettbewerbs insgesamt mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Insbesondere großskalige Produktionsstrukturen sowie deutlich niedrigere Energie-, Arbeits- und Umweltkosten in Drittstaaten führen zu erheblichen Wettbewerbsvorteilen ausländischer Anbieter, die durch heimische Betriebe nur schwer auszugleichen sind. Es wird auf die Antwort zu Frage 64 verwiesen.

Die Wirtschaftlichkeit von Hängekulturen ist darüber hinaus durch produktionstechnische Besonderheiten eingeschränkt. Hierzu zählen unter anderem das Risiko von Fraßschäden durch Vögel, der Verlust von Muscheln infolge von Sturmereignissen, Schäden an den Anlagen durch Eiswinter sowie ein vergleichsweise hoher Betreuungs- und Wartungsaufwand für die Anlagen. In der Ostsee kommt als Problematik hinzu, dass die Muscheln je nach Standort oft kleiner sind und geringere Fleischgehalte aufweisen als z.B. Muscheln aus dem Bodenkulturverfahren in der Nordsee.

Gegenüber Hängekulturen stellt sich die bodengebundene Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark als deutlich wirtschaftlicher dar. Als Saatmuschelgewinnungsanlagen sind Hängekulturen dabei wichtiger Bestandteil der bodengebundenen Kulturwirtschaft, da an ihnen die Besatzmuscheln heranwachsen. Die Erntemengen und Erlöse der insgesamt sechs an der Westküste Schleswig-Holsteins tätigen Betriebe sind der unteren Tabelle zu entnehmen. Weitergehende betriebswirtschaftliche Kennzahlen liegen der Landesregierung nicht vor. Trotz hoher Investitions- und Betriebskosten, insbesondere für Kutter, Saatmuschelgewinnungsanlagen sowie Personal, ist davon auszugehen, dass die Miesmuschelkulturwirtschaft insgesamt wirtschaftlich gut tragfähig ist.

---

37 <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000008992> (Stand 09.03.2026)

Jahr	Erntemenge [t]	Erlös [Mio. €]
2016	20.137	23,20
2017	14.384	20,30
2018	13.901	30,40
2019	19.598	39,40
2020	10.186	22,23
2021	9.185	17,38
2022	10.725	15,53
2023	13.307	21,90
2024	14.467	25,17
2025	16.769	29,18

Die Umweltauswirkungen von Hängekulturen sind insgesamt geringer zu bewerten als diejenigen der bodengebundenen Muschelwirtschaft. Da die Muscheln in der Wassersäule an Leinen oder Netzen kultiviert werden, erfolgt keine direkte mechanische Bearbeitung des Meeresbodens. Gleichwohl kann es durch herabfallende Schalen, Kot (Pseudofaeces) und sonstiges organisches Material lokal zu erhöhten Sedimentationsraten kommen. Hieraus können eine Erhöhung der organischen Belastung des Sediments, eine lokale Sauerstoffzehrung bei geringer Durchströmung sowie Veränderungen der benthischen Artenzusammensetzung im unmittelbaren Bereich unterhalb der Anlagen resultieren. Diese Auswirkungen sind in der Regel räumlich begrenzt und maßgeblich von den standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Strömungsverhältnissen, der Wassertiefe und dem Wasseraustausch, abhängig. Zudem können potenzielle Veränderungen natürlicher Strömungsmuster oder kleinräumige Verdrängungseffekte auftreten. Demgegenüber steht die filtrierende Wirkung der Muscheln auf Phytoplankton und Schwebstoffe. Dadurch kann es zu einer Reduzierung der Trübung, zu einer Bindung von Nährstoffen, insbesondere Stickstoff und Phosphor, sowie sehr lokal zu einer Abschwächung von Eutrophierungseffekten kommen.

55. Wie viele Neuanträge auf Genehmigung von Muschelzucht- und Fanggebieten (boden- oder hängend) liegen der Landesregierung aktuell vor, und wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer?

Antwort der Landesregierung:

Der Landesregierung liegen derzeit keine Neuanträge auf Genehmigung zusätzlicher Muschelzuchtgebiete vor.

Im Bereich der Muschelkulturwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer wird in der Regel einmal jährlich über Anträge zur Verlagerung von Muschelkulturbezirken (MKB) und Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA) entschieden. Das Verfahren umfasst mehrere Verfahrensschritte, beginnend mit der Vorbereitung der Anträge durch die Betriebe der Muschelwirtschaft in Abstimmung mit der oberen Fischereibehörde, gefolgt von einer naturschutzfachlichen Vorprüfung, der Ausarbeitung vollständiger Antragsunterlagen, der Beteiligung der Krabbenfischerei und ggf. betroffener Gemeinden sowie der abschließenden Entscheidung durch das MLLEV unter Mitzeichnung des MEKUN und Genehmigungen durch die Nationalparkverwaltung in ihrer naturschutzrechtlichen Zuständigkeit.

Im Zuge der Erneuerung der Eckpunktevereinbarung 2025 zur Miesmuschelwirtschaft im Nationalpark<sup>38</sup> wurden Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens getroffen.

Die diesjährige Änderungsrunde befindet sich derzeit noch in der Phase der Antragsvorbereitung. Es liegen zwei Vorschläge der Muschelfischerei vor. In der vergangenen Änderungsrunde wurden insgesamt vier Änderungsanträge zu Muschelkulturbezirken mit jeweils mehreren Einzeländerungen sowie zwei Änderungsanträge zu Saatmuschelgewinnungsanlagen abgeschlossen. Die Bearbeitungsdauer dieser Verfahren lag – abhängig vom Umfang der erforderlichen Abstimmungen auch zwischen den Betrieben und teilweise notwendigen juristischen Prüfungen – zwischen fünf Wochen und vier Monaten.

56. Wie wird die Konfliktvermeidung zwischen Muschelfischerei, Naturschutz und anderen Nutzern (z. B. Schifffahrt, Tourismus) in den potenziellen Zuchtgebieten gemanagt?

Antwort der Landesregierung:

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Muschelfischerei, Naturschutz sowie weiteren Akteuren wie Schifffahrt und Tourismus werden im Rahmen der Genehmigungs- und Änderungsverfahren verschiedene Instrumente eingesetzt.

Im Verfahren zu Änderungsanträgen der Muschelkulturwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erfolgt eine Beteiligung der Krabben- und sonstigen Fischerei sowie ggf. betroffener Gemeinden. Darüber hin-

---

38 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2025/07/250717\\_Muschelsaison](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2025/07/250717_Muschelsaison)

aus finden Abstimmungs- und Mitzeichnungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden statt, insbesondere mit dem MEKUN, der Nationalparkverwaltung sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Auch die Naturschutzverbände und die Nationalparkkuratorien werden bei der Erstellung und Fortschreibung des Muschelprogramms beteiligt.

Ergänzend bestehen konkrete Regelungen zur räumlichen Entflechtung und Transparenz. So ist zwischen Muschelkulturbezirken verschiedener Betriebe ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten, um betriebliche und räumliche Konflikte zu vermeiden. Die Lage der Muschelkulturbezirke wird öffentlich bekannt und in der Regel durch Seezeichen kenntlich gemacht, sodass die betroffenen Flächen für andere Nutzer eindeutig erkennbar sind.

Außerdem finden seit der letzten Neufassung des Muschelprogramms (2017) i.d.R. jährlich Besprechungen zwischen den Betrieben der Miesmuschelwirtschaft, den im Nationalpark tätigen Naturschutzverbänden sowie der Nationalpark- und Fischereiverwaltung statt. Dies hat zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und damit zu einer deutlichen Entschärfung der früher regelmäßig auftretenden Konflikte beigetragen.

## VI. Angelfischerei

57. Welche Gesamtmittel sind in den Jahren 2024 und 2025 aus der Fischereiabgabe zur Förderung von Fisch- und Artenschutzprojekten verausgabt worden?

### Antwort der Landesregierung:

Im Jahr 2024 sind aus der Fischerabgabe des Landes Schleswig-Holstein projektgebundene Fördermittel in Höhe von 382 Tsd. Euro für Brut- und Besatzmaßnahmen, 31 Tsd. Euro für Wiedereinbürgerungsprojekte und 250 Tsd. Euro für fischereibiologische Untersuchungen und Gutachten ausgezahlt worden.

Im Jahr 2025 sind projektgebundene Fördermittel aus der Fischereiabgabe in Höhe von 342 Tsd. Euro für Brut- und Besatzmaßnahmen und 346 Tsd. Euro für fischereibiologische Untersuchungen und Gutachten ausgezahlt worden.

58. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit mit dem Landesangelverband (LAV) und anderen Angelvereinen bei der Gewässerüberwachung?

### Antwort der Landesregierung:

Die Zusammenarbeit mit dem Landesangelverband (LAV) und den Angelvereinen auf regionaler Ebene ist sehr gut. In Bezug auf die Gewässerüberwachung muss zwischen der Fischereiaufsicht und der gewässerökologischen

Überwachung im Rahmen der Hegepflicht unterschieden werden. Die Fischereiaufsicht umfasst dabei v. a. die Kontrolle fischereirechtlicher Vorgaben (z. B. Mindestmaße und Schonzeiten) von Anglern und wird dabei von durch den LAV oder die Angelvereine bestellten privaten Fischereiaufsehern gewährleistet. Die gewässerökologische Überwachung erfordert vertiefte Fachkenntnisse und auch entsprechende Infrastruktur. Hierzu unterhält der LAV z. B. ein eigenes Labor für Gewässerchemie, um unterstützend und auch beratend für seine Mitgliedsverbände tätig zu werden. Zudem werden für die Gewässerüberwachung nötige Fachkenntnisse durch den LAV regelmäßig im Rahmen von Fortbildungsseminaren für Gewässerwarte vermittelt. Anglerinnen und Angler sind oft die ersten, die Veränderungen an Gewässern oder auch großflächige Fischsterben feststellen und an die zuständigen Behörden weiterleiten. Mediale Aufmerksamkeit bekamen dabei, nicht zuletzt durch das Engagement des LAV vor Ort, die wiederkehrenden Fischsterben an der Lippingau. Mit dem beim LAV angesiedelten und vom Land finanzierten Fischereiberater steht zudem eine wichtige Stütze bei der Bewertung der im Rahmen der Gewässerüberwachung festgestellten Gewässerveränderungen zur Verfügung.

59. Welche Einschränkungen für die Angelfischerei sind im Zuge der Ausweisung neuer oder strengerer Meeresschutzgebiete in Nord- und Ostsee geplant oder bereits umgesetzt?

Antwort der Landesregierung:

In den drei neuen marinen Naturschutzgebieten in der Ostsee ist das Angeln, soweit es nicht vom Strand aus erfolgt, verboten. In den streng zu schützenden Teilen der Natura2000-Gebiete soll das Angeln verboten werden, die Verfahren hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Für die Nordsee liegen derzeit keine Planungen zur Einschränkung der Angelfischerei vor.

60. Wie wird sichergestellt, dass die Verbote kausal und verhältnismäßig sind?

Antwort der Landesregierung:

Die Auswahl der Schutzgebiete und Schutzmaßnahmen in der schleswig-holsteinischen Ostsee erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Gebiete und Maßnahmen sind geeignet, das Ziel eines wirksamen Meeresnaturschutzes zu erreichen bzw. zu fördern. Sie sind erforderlich, um das Ziel erreichen zu können und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel. Naturschutzfachlich maßgeblich sind dabei die Ziele der Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein, insbesondere die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands mariner Lebensräume und Arten, der Schutz störungssensibler Lebensgemeinschaften sowie die Vermeidung und Reduktion erheblicher Beeinträchtigungen durch Nutzungen.

61. Welche touristischen Lenkungsmaßnahmen sind geplant, um den Angeltourismus in Schleswig-Holstein nachhaltig zu steuern und Hotspots zu entlasten?

Antwort der Landesregierung:

Seitens der Landesregierung sind derzeit keine Lenkungsmaßnahmen im Hinblick auf den Angeltourismus geplant (auf die Antwort zu Frage 59 wird ergänzend verwiesen).

62. Welche Rolle spielt die Angelfischerei bei der Monitoring- und Datenerfassung des Zustands von Binnengewässern und Küstenbereichen?

Antwort der Landesregierung:

Anglerinnen und Angler verbringen viele Stunden bei der Ausübung ihres Hobbys an den Gewässern und bemerken akute Probleme (z. B. Einleitungen, Fischsterben), langfristige Veränderungen und Besonderheiten an den Seen, Flüssen, Kanälen und ggf. auch am Meer oft als Erste. Ihre Beobachtungen können z. B. Gegenstand von Anzeigen bei Schadensereignissen sein und im Rahmen von „Citizen-Science“-Projekten in die Gewässerüberwachung einfließen<sup>39</sup> und dort wertvolle Hinweise z. B. für Renaturierungserfordernisse geben.

In Schleswig-Holstein werden Fang- und Besatzdaten der fischereilichen Nutzung von Gewässern im Rahmen der fischereilichen Hegepläne erhoben – dies gilt neben der beruflichen Binnenfischerei auch für die anglerische Nutzung der Gewässer. In diesem Kontext wurden und werden seit 2006 unzählige Daten in systematischer Form erhoben. Diese Daten können, neben dem primären Erhebungszweck der Sicherstellung einer nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung, bei Bedarf auch für die Beurteilung von Gewässern im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder für die Managementplanung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie Anwendung finden. Die obere Fischereibehörde arbeitet diesbezüglich mit den zuständigen Behörden anderer Ressorts zusammen. Bisher wird die Nutzung dieser Daten allerdings durch eine noch weitgehend fehlende Digitalisierung erschwert. Diesbezüglich plant die Landesregierung Veränderungen, um die Daten bürokratiearm digital zu erfassen und damit auch für weitere Nutzungen leichter zugänglich zu machen.

Der beim Landesangelverband (LAV) angesiedelte Fischereiberater hat hier zudem eine besondere Schlüsselrolle inne. Zum einen erhebt er im Zuge seiner Tätigkeit selbst Daten zu Gewässerökosystemen und bringt diese z. B. in die regionalen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der EU-WRRL ein. Zum anderen unterstützt seine Anleitung und Weiterbildung regionaler Vereine entspre-

---

39 Siehe z. B. <https://www.flow-projekt.de/index.php/de/> (Stand 26.02.2026)

chende dezentrale Aktivitäten in den zahlreichen Angelvereinen überall im Land (vgl. Antwort zu Frage 58).

## VII. Aquakultur (Land- und Meerwasser)

63. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein?

### Antwort der Landesregierung:

Die Aquakultur hat sich in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein nicht nennenswert weiterentwickelt. Die Muschelkulturwirtschaft unterliegt im langjährigen Vergleich natürlich bedingten Schwankungen, stellt aber gleichwohl den stabilsten und mit Abstand ertragreichsten Teilsektor der schleswig-holsteinischen Aquakultur dar.

Die Fischerzeugung in Teichwirtschaften und Netzgehegeanlagen stagniert auf niedrigem Niveau. Neue Aquakulturunternehmen sind nur in wenigen Einzelfällen gegründet worden, und das Produktionsvolumen der fischerzeugenden Anlagen ist insgesamt gering.

Bezüglich der Ursachen dieser Stagnation wird auf die Antwort zu Frage 64 verwiesen.

64. Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um das Wachstumspotenzial im Einklang mit der "Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein" (2014) zu erschließen?

### Antwort der Landesregierung:

Die Rahmenbedingungen zur Etablierung neuer und zur Vergrößerung bestehender Aquakulturunternehmen in Deutschland (und auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten) sind sehr herausfordernd. Der Fischmarkt ist hochgradig globalisiert, und sofern die erzeugten Mengen nicht lokal abgesetzt werden können, konkurrieren die heimischen Unternehmen mit der weltweiten Aquakulturlandwirtschaft. Ausländische Unternehmen haben aufgrund einer teils sehr hochskalierten Produktion (z. B. in der Lachserzeugung) oder aufgrund erheblich günstigerer Kostenstrukturen durch Preisvorteile bei Energie, Arbeitskosten und Umweltschutzauflagen (z. B. Erzeugung von Garnelen und bestimmten Fischarten in Asien) erhebliche Wettbewerbsvorteile. Diese Rahmenbedingungen können seitens der Landesregierung nicht beeinflusst werden.

Die Entwicklung der Aquakultur hängt ganz wesentlich vom Zugang zu wasserrechtlichen Lizenzen ab. Hier bestehen aufgrund des meist schlechten Zustandes der Oberflächengewässer inkl. der Küstengewässer (Verbot der weiteren Verschlechterung bzw. Gebot der Verbesserung gemäß EU-WRRL und MSRL) erhebliche Herausforderungen, da die Einleitung von nährstoffhaltigem

Prozesswasser im Regelfall nicht zugelassen werden kann. Eine Etablierung neuer Produktionsstandorte oder die Ausweitung der Erzeugung bestehender Anlagen ist daher in vielen Fällen kaum zulässig bzw. für die Betriebe aufgrund der Anforderungen zur Einhaltung des o.g. Verschlechterungsverbots (ggf. durch vermindernende Maßnahmen) nicht wirtschaftlich im Vergleich zu internationalen Alternativstandorten.

Entwicklungschancen werden derzeit daher vor allem im Bereich einer extraktiven Aquakultur gesehen – also der Kultivierung von Arten, die nicht gefüttert werden müssen und deren Ernte vielmehr zum Austrag von Nährstoffen beiträgt (Algen, Muscheln). Hier bestehen jedoch andere Herausforderungen, insbesondere im Bereich der marinen Raumordnung. Ferner ist die Wirtschaftlichkeit von derartigen Verfahren vielfach noch nicht gegeben.

Die Aquakulturstrategie der Landesregierung von 2014 ist veraltet und entspricht hinsichtlich der darin seinerzeit dargestellten Entwicklungsperspektiven nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Die Strategie wird daher in der 2014 veröffentlichten Form seitens der Landesregierung nicht mehr verfolgt.

Im Rahmen der Umsetzung des EMFAF bietet die Landesregierung verschiedene Fördermöglichkeiten im Bereich der Aquakultur an (vgl. die Antwort zu Frage 65). Förderanträge müssen dabei jedoch einer Überprüfung vor dem Hintergrund der oben genannten schwierigen Rahmenbedingungen standhalten und eine hinreichende Wirtschaftlichkeit erwarten lassen. In den letzten Jahren sind nennenswerte Förderungen im Bereich der Aquakultur nicht zustande gekommen.

65. Welche Förderprogramme existieren speziell für innovative und umweltfreundliche Kreislaufanlagen zur Aufzucht heimischer Arten (z. B. Dorsch, Steinbutt, Maräne)?

Antwort der Landesregierung:

Für Investitionen in Kreislaufanlagen bestehen Fördermöglichkeiten nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023. Demnach können Investitionen von Aquakulturunternehmen unterstützt werden, sofern diese ein Netto-Investitionsvolumen von 6 Mio. Euro nicht überschreiten. Je nach finanziellem Umfang der Investition ist eine Förderung in Höhe von maximal 850 Tsd. Euro möglich.

Unbeschadet der von der genannten Richtlinie umfassten Fördermöglichkeiten ist zu beachten, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Kreislaufanlagen sehr herausfordernd sind. Es wird auf die Antwort zu Frage 64 verwiesen. Die in der Anfrage genannten Fischarten

Dorsch, Steinbutt und Maräne sind zum einen Gegenstand der weltweiten Fangfischerei und auf dieser Grundlage zum Teil in großen Mengen zu moderaten Preisen im globalen Handel verfügbar. Zum anderen werden sie im internationalen Maßstab bereits in Aquakultur erzeugt. Es ist daher alleine unter betriebswirtschaftlichen Aspekten nahezu unmöglich, konkurrenzfähige Aquakulturanlagen für diese Arten in Schleswig-Holstein zu errichten.

66. Wie viele Anträge wurden in den letzten drei Jahren genehmigt?

Antwort der Landesregierung:

In den letzten Jahren wurden keine Förderanträge für die Unterstützung neuer Kreislaufanlagen genehmigt. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 64 und 65 verwiesen.

Im angefragten Zeitraum ist in Schleswig-Holstein eine Kreislaufanlage ohne öffentliche Förderung in Betrieb genommen worden. Das entsprechende Unternehmen hat zwischenzeitlich bereits ein Insolvenzverfahren durchlaufen.

67. Welche Forschungsprojekte werden aktuell vom Land unterstützt, um die Multitrophische Aquakultur (Kombination von Fisch, Muscheln und Algen) als nachhaltige Produktionsform in der Ostsee zu fördern?

Antwort der Landesregierung:

Förderanträge für entsprechende Forschungsvorhaben wurden in den vergangenen Jahren nicht eingereicht. Grundsätzlich bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der o. g. Richtlinie zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein.

Ergänzend weist die Landesregierung darauf hin, dass es im Bereich der extraktiven und multitrophischen Aquakultur diverse Angebote anderer Fördergeber insbesondere auf EU-Ebene gab und gibt, so z. B. über das EU-Programm „INTERREG“ oder über das EU-Programm „Horizon Europe Coordination & Support Action (CSA)“. Detaillierte Informationen zu entsprechenden Projekten im Ostseeraum findet man zum Beispiel hier: <https://submariner-network.eu/>. Für Forschungs- sowie kleinere Modell- und Demonstrationsvorhaben sind diese Förderangebote im Regelfall attraktiver als eine Förderung über die o.g. Richtlinie des Landes, sodass entsprechende Projekte der vergangenen Jahre eher über andere Fördergeber abgewickelt wurden.

68. Welche Mindeststandards legt die Landesregierung für die Nachhaltigkeitszertifizierung (z. B. ASC- oder Bio-Standard) von Aquakulturbetrieben im Land fest?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung legt keine eigenen Standards für Nachhaltigkeitszertifizierungen zum Beispiel in der Aquakultur fest. Der „Bio-Standard“ wird bestimmt durch die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Zertifizierungen nach dem Standard des ASC und ggf. weiterer Institutionen sind rein privatrechtlicher Natur, richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Organisationen und unterliegen nicht der Einflussnahme der Landesregierung oder anderer öffentlicher Stellen.

69. Welche Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für innovative Aquakulturanlagen sind geplant?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung plant aktuell keine Veränderungen der Genehmigungspraxis für Aquakulturanlagen. Hinsichtlich der generellen Rahmenbedingungen wird auf die Antwort zu Frage 64 verwiesen.

Zugleich wird auf ein aktuelles Forschungsprojekt des Thünen-Instituts für Fischereiökologie verwiesen. In dem Vorhaben wird untersucht, welche rechtlichen Rahmenbedingungen die Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Deutschland maßgeblich behindern und wie eventuelle Änderungen am Rechtssystem diese Hemmnisse ggf. aufbrechen könnten.<sup>40</sup> Die Landesregierung verfolgt diese Arbeiten mit Interesse und steht dazu auf Ebene der obersten Fischereibehörden mit den anderen Bundesländern im engen Austausch. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Projektes wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden, ob Änderungen der Genehmigungspraxis in Schleswig-Holstein sinnvoll wären und ggf. umgesetzt werden könnten.

70. Welche Unterschiede in der Förderung bestehen zwischen mariner und landgestützter Aquakultur?

Antwort der Landesregierung:

Die Richtlinie zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 unterscheidet nicht zwischen mariner und landgestützter Aquakultur. Für die Förderung von Investitionen in diesem Bereich gelten die gleichen

---

<sup>40</sup> <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/fischereioekologie/projekte/laufende-projekte/studie-zu-den-rechtlichen-grundlagen> (Stand 26.02.2026)

Fördervoraussetzungen.

### **Förderung durch EU und Bund (EMFAF und nationale Programme)**

71. Wie bewertet die Landesregierung die Ausschöpfungsquote der in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der laufenden Förderperiode 2021–2027 (Stand Ende 2024)?

#### Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung ist mit dem aktuellen Stand der Umsetzung des Landesprogramms Fischerei und Aquakultur 2021-2027 weitgehend zufrieden. Schleswig-Holstein ist Anfang 2023 als erstes Bundesland in die praktische Umsetzung der Förderung aus dem EMFAF eingestiegen, parallel zur finalen Abwicklung des vorherigen alten Fischereifonds EMFF. Durch den relativ frühen Umsetzungsstart ist die aktuelle Ausschöpfungsquote in Schleswig-Holstein deutlich höher als in anderen Bundesländern (vgl. Antwort auf Frage 73).

Viele Fördermaßnahmen aus dem Landesprogramm werden vom Kreis potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller sehr gut angenommen, einige wenige bleiben unter den Erwartungen. Die Erfahrungen aus den ersten drei Jahren der praktischen Programmumsetzung sind eingeflossen in eine größere Finanzplanänderung Schleswig-Holsteins im Rahmen einer kürzlich von der EU-Kommission genehmigten Änderung des deutschen EMFAF-Programms<sup>41</sup>.

72. Inwieweit stehen dem Land Mittel aus der Vergabe von Windenergiekonzessen zur Förderung von Fischereiprojekten (z. B. auch zur Sanierung von Fischereihäfen) zur Verfügung?

#### Antwort der Landesregierung:

Gemäß § 58 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) für die Bewirtschaftung der Einnahmen aus der Fischereikomponente des WindSeeG zuständig. In der Folge werden dort auch die Entscheidungen über die konkreten Mittelverwendung getroffen. Mittel der Fischereikomponente müssen vom Haushaltsausschuss des Bundestages per Beschluss für konkrete Projekte freigegeben werden.

Die Landesregierung hat, gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, bei verschiedenen Gelegenheiten (Bundesrat, Agrarministerkon-

---

41 <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-fischerei-und-aquakulturfond-2021-bis-2027-emfaf> (Stand 09.03.2026)

ferenz, Schreiben an den Bundesminister) die Forderung gegenüber dem Bund erhoben, 40 % der Einnahmen aus der Fischereikomponente in die Bewirtschaftung der Küstenländer zu überführen, um diese in den bewährten Förderstrukturen der Länder an die Fischereibetriebe weiterzureichen. Die Bundesregierung lehnt dies ab und verweist auf die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des BMLEH.

Bezüglich Infrastrukturmaßnahmen in Fischereihäfen sei darauf verwiesen, dass die Landesregierung im Rahmen des laufenden Landesprogramms Fischerei und Aquakultur 2021-2027 sowie des Vorgängerprogramms mehrere Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur in Fischereihäfen unterstützt bzw. unterstützt hat (u. a. Heiligenhafen, Burgstaaken / Fehmarn, Möltenort / Heikendorf und Laboe). Auf die entsprechende Landesrichtlinie zur Förderung der Infrastruktur von Fischereihäfen und zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023<sup>42</sup> wird verwiesen. Die Fördermittel, die für Maßnahmen der Hafeninfrastruktur aus dem EMFAF vorgesehen waren, sind jedoch bereits in dieser Förderperiode deutlich überzogen und deshalb aktuell erschöpft.

73. Welchen Anteil der EMFAF-Mittel hat Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Küstenbundesländern (z. B. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) bisher gebunden und ausgezahlt?

Antwort der Landesregierung:

Die folgende Tabelle zeigt den EMFAF-Umsetzungsstand in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zum 31.12.2025:

	<b>SH [Euro]</b>	<b>MV [Euro]</b>	<b>NI [Euro]</b>
<b>EMFAF-Mittel</b>	26.298.182,00	44.262.525,00	26.272.713,00
<b>davon bewilligt</b>	15.086.429,67	18.320.113,80	7.845.560,70
<b>bewilligt in %</b>	57,37 %	41,39 %	29,86 %
<b>davon ausgezahlt</b>	9.076.356,21	9.081.868,27	2.851.493,20
<b>ausgezahlt in %</b>	34,51 %	20,52 %	10,85 %

74. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Komplexität der EMFAF-Antragsstellung für kleine und mittlere Fischereibetriebe zu reduzieren?

Antwort der Landesregierung:

42 <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000008994> (Stand 09.03.2026)

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Bei Billigkeitsleistungen zum Ausgleich fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Prädatoren konnte die ursprünglich geplante jährliche Antragstellung durch die Ausbringung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt umgestellt werden auf die Möglichkeit einer mehrjährigen Antragstellung (für maximal drei Jahre im Voraus). Ein Großteil des Antragstellerkreises macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

75. Wie viele Anträge aus der Fischerei und Aquakultur wurden in den Jahren 2023 und 2024 abgelehnt?

Antwort der Landesregierung:

Formale Ablehnungsbescheide sind äußerst selten auftretende Einzelfälle. In den Jahren 2023 und 2024 wurden keine Förderanträge per Bescheid abgelehnt, im Jahr 2025 gab es einen Ablehnungsbescheid und einen Widerrufsbescheid. Letzteren, weil der Begünstigte angezeigt hatte, dass er das geplante Vorhaben doch nicht umsetzen könne.

Die Gründe für diese marginale Fallzahl liegen in einem umfangreichen Abstimmungsverfahren mit dem Projektträger vor der eigentlichen Förderantragstellung. In der Regel erfolgt zu einer Projektidee bzw. einem Förderbedarf zunächst eine umfangreiche Vorabstimmung per Telefon oder E-Mail. In diesem Austausch klären sich bereits grundsätzliche Fragen zur Förderfähigkeit und zu Fördervoraussetzungen, sodass nur Projektanträge eingereicht werden, bei denen die Aussichten auf eine erfolgreiche Antragstellung verhältnismäßig hoch sind. Über entsprechende Vorgespräche führt die Fischereiverwaltung aber keine Statistik, sodass nicht dargestellt werden kann, wie viele Erstkontakte tatsächlich zu einem erfolgreichen Förderprojekt führen.

76. Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung?

Antwort der Landesregierung:

Eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Bewilligung einzelner Fördervorhaben lässt sich, bedingt durch die unterschiedliche Mittelherkunft der Fördergelder sowie die Komplexität der einzelnen Fördermaßnahmen, nur sehr schwer ermitteln. Bei sich wiederholenden Massenvorfällen (z. B. vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit in der Ostsee oder Ausgleichszahlungen für Prädatorenschäden) ist die Bearbeitungsdauer deutlich kürzer als bei fischereibiologisch oder technisch anspruchsvollen, mehrjährigen Vorhaben, bei denen dritte Institutionen im Bewilligungsprozess zu involvieren sind. Zusätzlich ist die Dauer der Bearbeitung von der Qualität

der eingereichten Unterlagen sowie der Reaktionsgeschwindigkeit des Antragstellers bei Nachforderungs- oder Erklärungsbedarfen abhängig.

77. Welche spezifischen nationale Förderprogramme des Bundes (z. B. für Diversifizierung, Energieeffizienz) sind für schleswig-holsteinische Fischereibetriebe relevant?

Antwort der Landesregierung:

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) stellt Fördermittel für die Seefischerei bereit, die von den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bewirtschaftet und verausgabt werden. Die Bestimmungen zur Mittelverwendung sind in zwei Förderrichtlinien des Bundes festgelegt:

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei vom 08.07.2024<sup>43</sup>: Bundesmittel nach dieser Richtlinie dürfen zur nationalen Kofinanzierung von EMFAF-Mitteln bei der Förderung von Investitionen von Unternehmen der Seefischerei eingesetzt werden.
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeiten und der Entwicklung der Fischereiflotte vom 08.07.2024<sup>44</sup>: Bundesmittel nach dieser Richtlinie dürfen zur nationalen Kofinanzierung von EMFAF-Mitteln bei der Unterstützung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz von fischereilichen Ressourcen eingesetzt werden. Darüber hinaus regelt die Richtlinie auch die Förderung der Berufsausbildung zum Fischwirt, Betriebszweig kleine Hochsee- und Küstenfischerei; bei dieser Beihilfe handelt es sich um eine Förderung aus reinen Bundesmitteln (für weitere Informationen zur Förderung der Berufsausbildung vgl. auch Antwort zu Frage 8).

Über diese beiden Richtlinien hinaus sind noch folgende Förderprogramme des Bundes von Relevanz:

- Kleinbeihilfe des Bundes für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine in den Jahren 2022 bis 2024<sup>45</sup> (für weitere Informationen siehe Antworten zu den Fragen 81 und 82).

---

43 [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08072024\\_613.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08072024_613.htm) (Stand 09.03.2026)

44 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/LB9zqaBCxqMiK7PBDZc/content/LB9zqaBCxqMiK7PBDZc/BAanz%20AT%2029.07.2024%20B3.pdf?inline> (Stand 09.03.2026)

45 Für weitere Informationen:

[https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Fischereiunterstuetzung/Kleinbeihilfe/Kleinbeihilfe\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Fischereiunterstuetzung/Kleinbeihilfe/Kleinbeihilfe_node.html)  
(Stand 09.03.2026)

- Abwrackprogramm des Bundes für Krabben- und Plattfischfischerei in der Nordsee in den Jahren 2025 bis 2027<sup>46</sup> (für weitere Informationen siehe Antwort zu Frage 37).
- Weitere Fördervorhaben aus Einnahmen der Fischereikomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG): Neben den beiden vorgenannten Punkten unterstützt das BMLEH aktuell noch weitere Maßnahmen aus diesen Mitteln, u. a. die Entwicklung und den Bau von zwei „Fischereifahrzeugen der Zukunft“<sup>47</sup> und Untersuchungen zu besonders nachhaltigen, beifangarmen Fanggeräten.

78. In welchem Umfang wurden diese in den Jahren 2023 und 2024 von Betrieben in Anspruch genommen?

Antwort der Landesregierung:

Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme der Bundesmittel, die von Schleswig-Holstein direkt bewirtschaftet werden (vgl. auch Antwort zu Frage 77):

	Ausgaben 2023 [Euro]	Ausgaben 2024 [Euro]
Bundesmittel für Investitionen in der Seefischerei *	22.919,00	18.942,00
Bundesmittel für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit in der Ostsee *	355.290,00	406.039,20
Bundesmittel für die Berufsausbildung zum Fischwirt, Betriebszweig Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	42.666,00	38.666,00
<b>Gesamt</b>	<b>420.875,00</b>	<b>463.647,20</b>

- Im Einklang mit den Regelungen der einschlägigen Förderrichtlinien des Bundes wurden Bundesmittel für diese beiden Maßnahmen als nationale Kofinanzierung für EU-Mittel aus dem EMFAF eingesetzt.

79. Wie hoch ist der Anteil der nationalen Kofinanzierung (Landesmittel) am EMFAF-Gesamtbudget für Schleswig-Holstein, und plant die Landesregierung, diesen Anteil zu erhöhen?

46 Für weitere Informationen: [https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Fischereiunterstuetzung/Einstellung-Fangtaetigkeit/Einstellung-Fangtaetigkeit\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Fischereiunterstuetzung/Einstellung-Fangtaetigkeit/Einstellung-Fangtaetigkeit_node.html) (Stand 09.03.2026)

47 Für weitere Informationen: <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/127-nordsee-fischkutter.html> (Stand 09.03.2026)

Antwort der Landesregierung:

Bei allen Fördermaßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung des deutschen EMFAF-Programms finanziert werden, setzt sich die Förderung zu 70 % aus EMFAF-Mitteln und zu 30 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln zusammen. Letztere kommen zu einem großen Teil aus dem Landeshaushalt, bei einigen Maßnahmen aber auch aus Bundesmitteln oder kommunalen Mitteln. Eine Erhöhung des nationalen Anteils ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen, wäre aufgrund der deutschlandweiten Festlegung dieses Kofinanzierungssatzes im gemeinsamen deutschen Programm für den EMFAF, das vom Bund und in insgesamt zehn Bundesländern umgesetzt wird, aber auch nur möglich, wenn hierüber ein bundesweiter Konsens erzielt werden würde.

**Betriebskosten und Zustand der Kutterflotte**

## I. Betriebskostenentwicklung

80. Wie hat sich der durchschnittliche Preis für Schiffs- und Fahrzeugtreibstoffe (Diesel) für die Fischerei in Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 und 2024 im Vergleich zum Vorkrisenniveau (2019) entwickelt?

Antwort der Landesregierung:

Eine Auswertung speziell für die schleswig-holsteinische Fischerei liegt der Landesregierung nicht vor. Das Thünen-Institut für Seefischerei hat zur Berechnung der Kleinbeihilfe des Bundes (siehe Antwort auf Frage 81) eine Auswertung für die deutsche Fischerei vorgenommen. Die Ergebnisse dürften 1:1 auch für die schleswig-holsteinische Fischerei gültig sein. Danach ergab sich für 2023 ein durchschnittlicher Dieselpreis von 0,71 €/l, für 2024 von 0,65 €/l. Im Jahr 2019 betrug der durchschnittliche Dieselpreis 0,46 €/l. Dies entspricht etwa einer Preissteigerung um das 1,5-fache. Bedacht werden muss hier, dass die Fischer keine Mineralöl- oder Ökosteuer bezahlen müssen. Änderungen der Rohölpreise wirken sich damit im Vergleich zu Preisen für Autos an Tankstellen stärker aus.

81. Welche staatlichen Entlastungen (z. B. Energie- oder Dieselerückerstattungen) wurden den Fischereibetrieben in Schleswig-Holstein über Bund und Land in den Jahren 2023 und 2024 gewährt?

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen des europäischen Beihilfe-Krisenrahmens zur Reduzierung der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf das Wirtschaftsgeschehen hat die Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2024 finanzielle Mittel zur Unterstützung der Seefischerei bereitgestellt. Diese sogenannte „Kleinbeihilfe“ wurde

gewährt, um die negativen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Betriebskosten, abzumildern.

Die Landesregierung hat im Jahr 2023 aus Restmitteln des alten Fischereifonds EMFF Unterstützungszahlungen an Aquakulturunternehmen für Kostensteigerungen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine aufgelegt. Mit der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich erheblicher Kostensteigerungen an Unternehmen der Aquakultur vom 13.03.2023 wurde für diesen Zweck eine gesonderte Förderrichtlinie in Kraft gesetzt. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen orientierte sich an einem zwischen den Bundesländern abgestimmten Verfahren zur Ermittlung von Mehrkosten für Energiekosten, Futtermittel und Sauerstoff.

82. Wie hoch war die durchschnittliche Entlastung pro Kutter bzw. Fahrzeug?

Antwort der Landesregierung:

Gemäß hier vorliegender Zahlen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) zu den geleisteten Unterstützungen im Rahmen der Kleinbeihilfe betrug die durchschnittliche Zahlung pro Fischereifahrzeug in Schleswig-Holstein im Jahr 2023 11.956 Euro und im Jahr 2024 11.943 Euro.

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Kostensteigerungen in der Aquakultur wurden in 2023 nur von vier Unternehmen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Zahlung pro Unternehmen betrug 8.265 Euro.

83. Wie schätzt die Landesregierung die prozentuale Steigerung der Gesamtkosten (Brennstoff, Ersatzteile, Versicherung, Liegegebühren) für einen durchschnittlichen Kutter- oder Krabbenfischereibetrieb in den Jahren 2023 und 2024 ein?

Antwort der Landesregierung:

Eine Auswertung speziell für die schleswig-holsteinische Fischerei liegt der Landesregierung nicht vor. Das Thünen-Institut für Seefischerei hat für die deutsche Fischerei dazu folgende Auskunft gegeben:  
Neben den Treibstoffkosten (vgl. Antwort zu Frage 80) haben sich auch andere Kostenkategorien in den Jahren 2023 und 2024 durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine erhöht. Hierzu wurde für die Gewährung der Kleinbeihilfe 2023 ein Faktor von 20 %, für 2024 ein Faktor von 25 % gegenüber 2019 berechnet. Dies betrifft insbesondere Kostensteigerungen bei Kunststoffen (u.a. für Netze), Instandhaltung und Metallen. Die ökonomischen Daten,

die Fischereibetriebe im Rahmen des Datenerhebungsprogramms der EU bzw. des Testbetriebsnetzes des BMLEH liefern, lassen keine detailliertere Analyse zu. Deshalb konnten nur die relativen Kostensteigerungen für ein paar allgemeine Kategorien zur Berechnung der Kleinbeihilfe herangezogen werden. Bei Versicherungen oder Liegegebühren ist dagegen der individuelle Betrieb entscheidend, da sich Liegegebühren je nach Hafen unterscheiden und es bei Versicherungen darauf ankommt, wie hoch die Eignerin bzw. der Eigner z. B. ihr/sein Fahrzeug versichert.

## II. Zustand und Erneuerung der Flotte

84. Wie hoch ist das Durchschnittsalter der aktiv im Einsatz befindlichen Kutter (Küstenfischerei) und Krabbenkutter in Schleswig-Holstein (Stand 2025)?

### Antwort der Landesregierung:

Die Daten aus der Fischereifahrzeugkartei des Landes weisen für die Fahrzeuge der Küstenfischerei an der Ostsee ein Durchschnittsalter von 43,86 Jahren, für die Fahrzeuge der Krabbenfischerei an der Nordsee ein Durchschnittsalter von 45,16 Jahren aus.

85. Welcher prozentuale Anteil der Schiffe ist älter als 40 Jahre?

### Antwort der Landesregierung:

In der Küstenfischerei der Ostsee sind 70,88 % der Kutter älter als 40 Jahre, in der Krabbenfischerei der Nordsee 67,10 %.

86. Welche Möglichkeiten bestehen, die bestehende Kutterflotte mit alternativen Schiffsantrieben (Dekarbonisierung) auszurüsten und wie werden sie gefördert?

### Antwort der Landesregierung:

Aufgrund des hohen Alters der meisten Fischereifahrzeuge sind die Modernisierungsmöglichkeiten überwiegend stark begrenzt. Neubauten von Fischereifahrzeugen dürfen aufgrund des EU-Beihilferechts nicht gefördert werden und sind ohne finanzielle Unterstützung für viele Betriebe nicht finanzierbar.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung unterstützt aktuell gemeinsam mit Niedersachsen den Deutschen Fischerei-Verband, der im Rahmen eines dreijährigen Modell-Vorhabens einen Transformationsberater beschäftigt. Der Transformationsberater identifiziert im engen Austausch mit anderen Bran-

chen der Schifffahrt mögliche alternative Schiffsantriebe, die für die bestehende Flotte eine Alternative sein könnten. Potentiell in Frage kommt hier für die kleinen, küstennah operierenden Fahrzeuge in der Ostsee die Ausstattung mit einem Elektromotor und für Fahrzeuge der Krabbenfischerei in der Nordsee der Einsatz von HVO (hydriertem Pflanzenöl). Modellvorhaben zum Praxistest dieser Alternativen befinden sich in der Konzeption. Sollten diese Tests erfolversprechende Ergebnisse liefern, wäre eine Unterstützung der Betriebe bei notwendigen Umbauten an Bord aber nur sehr eingeschränkt möglich, sofern sich an den Bestimmungen im europäischen Förderrecht nichts ändert. Das gilt insbesondere für die Fischereifahrzeuge in der Ostsee (vgl. Antwort zu Frage 87).

Parallel unterstützt die Bundesregierung aus Mitteln der Fischereikomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Entwicklung, den Bau und den Praxistest von zwei Modellfahrzeugen („Fischkutter der Zukunft“), eines für die Nordsee und eines für die Ostsee.

87. Welche speziellen Förderungen stehen für die Modernisierung (z. B. neue Motoren, Hydrodynamik) und welche für den Neubau von Fischereifahrzeugen zur Verfügung?

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen des Landesprogramms Fischerei und Aquakultur 2021-2027 werden Investitionen an Bord mit folgenden Zielsetzungen unterstützt:

- Verbesserung der ökonomischen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit, z. B. zur Steigerung der Qualität und des Mehrwerts der Fänge,
- Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit, z. B. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit,
- Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit, z. B. durch den Einsatz besonders selektiver Fanggeräte,
- Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen, etwa im Bereich der Hydrodynamik oder des Antriebssystems,
- zum Zwecke der Fischereikontrolle, etwa für Verfolgungs-, Melde- und Fernüberwachungssysteme oder neue Waagen.

Es wird auch auf die bestehenden Fördermöglichkeiten für Diversifizierung und Direktvermarktung (siehe Ausführungen in der Antwort zu Frage 30) verwiesen.

Darüber hinaus gibt es auch Unterstützungsmöglichkeiten für die Neumotori-

sierung von Fischereifahrzeugen. Die Anschaffung und der Einbau eines neuen Motors kann mit bis zu 40 % bezuschusst werden, wenn er 20 % weniger CO<sub>2</sub> emittiert als der alte Motor. Diese Fördermöglichkeit ist im EU-Beihilferecht allerdings sehr streng reglementiert und beschränkt auf Fischereifahrzeuge, die zu einem Flottensegment gehören, bei dem die bestehenden Fangkapazitäten sich im Gleichgewicht zu den tatsächlichen Fangmöglichkeiten befinden. Die Einstufung der einzelnen Flottensegmente ist von jedem EU-Mitgliedstaat in einem jährlichen Flottenbericht darzustellen. Gemäß dem aktuellen Flottenbericht für Deutschland befinden sich derzeit *alle* in Schleswig-Holstein relevanten Segmente der Fischerei – sowohl Stellnetz- und Schleppnetzfisherei an der Ostsee, als auch die Krabbenfisherei mit Baumkurren an der Nordsee – im Ungleichgewicht. In der Folge ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Motorenförderung zulässig. Eine wissenschaftliche Neubewertung der Segmente wird mit dem neuen Bericht erfolgen, der zur Jahresmitte 2026 zu erwarten ist. Allerdings besteht das Ungleichgewicht in der Ostsee aufgrund des schlechten Zustands der ehemaligen Hauptzielbestände westlicher Dorsch und westlicher Hering schon seit langer Zeit, sodass eine Änderung der Bewertung zumindest an der Ostsee in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

Eine Förderung des Neubaus von Fischereifahrzeugen ist EU-rechtlich seit fast zwei Jahrzehnten ausnahmslos untersagt – nicht nur mit Mitteln aus dem EMFAF, sondern auch mit rein nationalen Fördermitteln – und als schädliche Subvention eingestuft. Unterstützt werden kann dagegen der erstmalige Ankauf eines Fischereifahrzeugs durch einen jungen Fischer (max. 40 Jahre alt) mit bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, wobei das Fahrzeug maximal 30 Jahre alt sein darf und zu einem Flottensegment im Gleichgewicht gehören muss (siehe oben).

88. Wie viele Neubauprojekte (Ersatz alter Schiffe) wurden in Schleswig-Holstein seit 2020 durch Fördermittel unterstützt?

Antwort der Landesregierung:

Neubauvorhaben wurden nicht mit Fördermitteln unterstützt, da eine Förderung EU-rechtlich ausnahmslos verboten ist (vgl. Antwort zu Frage 87).

### **Auswirkungen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030**

89. Welche konkreten, zeitlich fixierten Maßnahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 der Landesregierung betreffen die Fischerei in den Hoheitsgewässern Schleswig-Holsteins (Ostsee) direkt?

Antwort der Landesregierung:

Die heimische Fischerei, insbesondere die traditionelle handwerkliche Küstenfischerei, ist durch ganzjährige Fischereiverbote in Schutzgebieten beeinträchtigt. Darüber hinaus stellen künftige zeitlich befristete Befahrensverbote im Jahresverlauf zusätzliche Einschränkungen dar. Diese Regelungen betreffen ebenfalls die Freizeitfischerei von Booten.

Das Verbot der Industriefischerei richtet sich ausschließlich an ausländische Fischereibetriebe, da für deutsche Fischereibetriebe bereits seit längerer Zeit ein entsprechendes Verbot in der Küstenfischereiverordnung des Landes Schleswig-Holstein verankert ist.

90. Welche geschätzten jährlichen wirtschaftlichen Folgeschäden erwartet die Landesregierung für die schleswig-holsteinische Küstenfischerei durch die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten zusätzlichen Restriktionen?

Antwort der Landesregierung:

Die jährlichen Folgeschäden lassen sich weder verlässlich quantifizieren noch seriös abschätzen, da sowohl eine hohe interannuelle Variabilität zwischen den einzelnen Fanggebieten besteht als auch die Nutzung dieser Gebiete zwischen den Fischereibetrieben erheblich variiert. Nach Auskunft der Fischereiverbände könnten einzelne Fischereibetriebe infolge der zusätzlichen Restriktionen ihre Tätigkeit einstellen.

91. Welche spezifische Kompensationsstrategie (finanzielle Ausgleichszahlungen, strukturelle Hilfen, Diversifizierungsförderung) verfolgt die Landesregierung, um die Existenzfähigkeit der betroffenen Betriebe zu sichern und für welchen Zeitraum sollen die Zahlungen erfolgen?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung strebt dazu den Abschluss einer Zielvereinbarung mit den schleswig-holsteinischen Fischereiverbänden an und plant, in den kommenden Jahren zusätzliche Finanzmittel für Umweltleistungen der Fischereibetriebe bereitzustellen, um die Ostseefischereibetriebe zu unterstützen und damit die wirtschaftlichen Auswirkungen des APOS ein Stück weit abzufedern. Über die Details wird die Landesregierung zu gegebener Zeit gesondert informieren.

92. Wurde geprüft, ob eine konditionierte Fischerei in den unter strengen Schutz gestellten Gebieten möglich wäre, ohne die vorgesehenen Schutzziele zu gefährden (Verhältnismäßigkeit)?

Antwort der Landesregierung:

Es wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen. In den streng geschützten Gebieten können die vorgesehenen Schutzziele nur durch Ausschluss der Fischerei erreicht werden.

93. In welchem Umfang wurden die Interessenvertreter der schleswig-holsteinischen Fischerei in die Erarbeitung und Detailplanung der spezifischen Maßnahmen des Aktionsplans auf Landes- und Bundesebene eingebunden?

Antwort der Landesregierung:

Dem Aktionsplan Ostseeschutz 2030 ging ein umfangreicher Konsultationsprozess voraus.<sup>48</sup> Der Aktionsplan ist ein Ergebnis dieses Prozesses und weiterer Abstimmungen, insbesondere auch mit den Vertretungen der Fischerei in der Ostsee. Die Ausweisungsverfahren für die marinen Naturschutzgebiete umfassten eine breite Beteiligung. Ebenfalls wurde Dänemark als Anrainer Schleswig-Holsteins im Rahmen der Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (Fischereigrundverordnung) eingebunden.

94. Wird eine kontinuierliche Evaluierung sichergestellt, um die Entwicklung der Schutzziele festzustellen?

Antwort der Landesregierung:

Ja. Die Landesregierung entwickelt ein effektives Monitoring der Wirksamkeit des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 über sämtliche im Papier beschlossenen Maßnahmen. Sie untersucht damit in regelmäßigen Abständen ihre Wirksamkeit und lässt sich hierbei wissenschaftlich begleiten.

95. Welche Mechanismen sind vorgesehen, um die ökologische Wirksamkeit der im Aktionsplan festgelegten Beschränkungen zu überwachen?

Antwort der Landesregierung:

---

<sup>48</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/aktionsplan-ostseeschutz/apos-2030/weg-zum-apos> (Stand 26.02.2026)

Es wird auf den Aktionsplan Ostseeschutz verwiesen: [Aktionsplan Ostseeschutz 2030 für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Ostseeregion](#).

96. Welche Umschulungs- oder Diversifizierungshilfen sind konkret für Fischer vorgesehen, deren Existenz durch die Auflagen des Aktionsplans Ostseeschutz bedroht wird?

Antwort der Landesregierung:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 30 und 91 verwiesen.

### **Prädation und Management (Kormoran/Fischotter)**

97. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Bestand und den Prädationsdruck des Kormorans auf die Fischbestände in den Binnengewässern, der Teichwirtschaft und den Küstenbereichen der Ostsee?

Antwort der Landesregierung:

Gegenwärtig sind für den Kormoran bis zum Jahr 2023 Monitoringdaten in Form von Einzelgutachten verfügbar.

Beim Kormoran wird zwischen dem Brutbestand und dem Rastbestand unterschieden: Nach der Wiederbesiedlung in den 1980er Jahren nahm der Brutbestand in den ersten Jahren stark zu und überschritt 1994 erstmals den Wert von 3.000 Brutpaaren. In den letzten 30 Jahren schwankte der Bestand meist zwischen rund 2.500 und 3.000 Brutpaaren und ist auf längere Sicht weitgehend stabil. In Schleswig-Holstein brüten die meisten Kormorane in Kolonien nahe der Ostseeküste. Zudem wird Schleswig-Holstein von Kormoranen, die im Ostseeraum brüten (vor allem Dänemark, Schweden, Finnland, Baltikum), während des Vogelzugs im Frühjahr und Sommer/Herbst oder zur Überwinterung aufgesucht. Der Überwinterungsbestand hat in den letzten Jahren, in einem Zeitraum mit einer Reihe milder Winter, deutlich zugenommen. Der Januarbestand lag zuletzt zwischen 10.000 und 12.000 Exemplaren. Ein Großteil dieser Vögel überwintert auf der Ostsee. Im Frühjahr kommt es kurzzeitig zu großen Rastansammlungen an den Förden mit Heringswanderung (vor allem Schlei und Trave) mit zuletzt rund 14.000 Exemplaren. Der maximale Rastbestand im Spätsommer und Herbst hat sich in den letzten Jahren weiter nach hinten verlagert und umfasste zuletzt rund knapp 20.000 Exemplare im September und Oktober.

Eine direkte quantitative Erfassung der Schäden an Fischbeständen in den Binnengewässern Schleswig-Holsteins ist aus methodischen Gründen schwierig. Zur Abschätzung der fischereilichen Schäden wurde daher 2018 in einem

Fachgutachten eine Abschätzung der Entnahme von Fischen durch den Kormoran vorgenommen. Diese Hochrechnung extrapoliert einen fischereilichen Schaden basierend auf Daten zur Anzahl der im Jahresverlauf in Schleswig-Holstein vorkommenden Kormorane, ihrem Energiebedarf sowie der in Studien ermittelten Nahrungszusammensetzung an verschiedenen Standorten in Schleswig-Holstein. Diese Berechnungen wurden zuletzt 2022 basierend auf neuen Ergebnissen zur Nahrungszusammensetzung aktualisiert und ergaben eine geschätzte Entnahme von 300 t Fisch aus schleswig-holsteinischen Binnengewässern. Davon entfallen 136 t auf die innere Schlei und 264 t auf die restlichen Binnengewässer.

Im Rahmen der Erstellung der „Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei, der Schleifischerei sowie in Teichwirtschaften vom 29.03.2023“<sup>49</sup> wurde die o. g. Fischentnahme durch den Kormoran mithilfe eines Preiskatasters in Wert gesetzt und so ein jährlicher Ertragsausfallwert pro fischereiwirtschaftlich genutzter Fläche ermittelt. Dieser beläuft sich auf 59 € /ha für fischereiwirtschaftlich genutzte Binnengewässer und 270 € /ha für die innere Schlei. Die Unterschiede in den Ertragsausfallwerten resultieren dabei aus unterschiedlichen Größen der Kormoranpopulationen an den Gewässern sowie Unterschieden in den durch Kormoranprädation betroffenen Fischarten bzw. deren fischereiwirtschaftlichem Wert.

Für die schleswig-holsteinischen Küstengewässer liegen der Landesregierung bisher keine ähnlich ausführlichen Daten zum Einfluss der Kormoranprädation auf die Fischbestände wie für den Binnenbereich bzw. die Fischbestände der Schlei vor. Allerdings wurde bei einer zweijährigen Fallstudie zur Nahrungszusammensetzung von Kormoranen in den Gebieten Plöner Seen, Untertrave und Schlei ein erheblicher Anteil an jungen Dorschen in der Nahrungszusammensetzung eines Kormoranschlafplatzes am Dassower See nahe der Halbinsel Priwall gefunden (vgl. Antwort auf Frage 98).

98. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur kausalen Auswirkung der Kormoranprädation auf die kritischen, nicht-kommerziellen Phasen von stark bedrohten Fischarten wie Dorsch und Hering in der Ostsee vor?

Antwort der Landesregierung:

Bezüglich eventueller kausaler Beziehungen zwischen dem Einfluss des Kormorans und den kritischen, nicht kommerziellen Phasen (Jungfischstadium) bei Dorsch, Hering und ggf. weiteren Fischarten in der Ostsee liegen der Landesregierung keine wissenschaftlich hinreichend belastbaren Ergebnisse vor. Allerdings hat eine zweijährige Fallstudie gezeigt, dass die Prädation auf Dorsch lokal durchaus relevante Größenordnungen erreichen kann. Eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse ist jedoch ohne weitere Forschung nicht zu-

---

49 <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000009076> (Stand 09.03.2026)

lässig.

Tiefer greifende Erkenntnisse sollen daher nun durch das Forschungsprojekt „KOMODO“ (Kormoran-induzierte Mortalität beim Westdorsch) gewonnen werden.<sup>50</sup> In dem Projekt soll wissenschaftlich fundiert geklärt werden, ob die Prädation durch Kormorane mitursächlich für die ausbleibende Erholung der Dorschbestände in der westlichen Ostsee sein kann. Erste Ergebnisse des Vorhabens werden im Jahr 2027 erwartet.

99. Wie hoch war die Anzahl der entnommenen Kormorane in Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 und 2024?

Antwort der Landesregierung:

Im Jahr 2023 wurden 247 und im Jahr 2024 146 Kormorane entnommen.

100. Welche Evaluationen zur tatsächlichen Reduzierung der Fischverluste durch die geltende Kormoranverordnung liegen der Landesregierung vor? Bitte unter Angabe der Evaluationszeitpunkte und der jeweils zugrunde liegenden Monitoringdaten

Antwort der Landesregierung:

Der Landesregierung liegen keine dahingehenden Evaluationen vor.

101. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Ausgleichsregelungen (Billigkeitsleistungen), um die tatsächliche wirtschaftliche Belastung durch Prädatoren angemessen und existenzsichernd zu kompensieren?

Antwort der Landesregierung:

In der laufenden Förderperiode des EMFAF plant die Landesregierung keine Anpassung der Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Prädatorenschäden – weder in der Binnenfischerei noch in der Teichwirtschaft. Für eine eventuelle Erhöhung der Leistungen stehen keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

Mittelfristig ist es in fachlicher Hinsicht jedoch erforderlich und auch geplant, die Ertragsausfallwerte, die der Ermittlung der Kompensationen zugrunde liegen (vgl. Antwort zu Frage 97), sowohl im Bereich der Binnenfischerei als auch der Teichwirtschaften einer unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen. Bei einer möglichen Fortführung der Billigkeitsleistungen in der Förderperiode nach dem EMFAF (voraussichtlich ab 2029/2030) wird

---

50 <https://www.ifb-potsdam.de/seite/650957/r-projekt-komodo.html> (Stand 26.02.2026)

die Höhe der tatsächlichen Leistungen jedoch nicht nur von den (ggf. auf Basis der Ergebnisse der Überprüfung aktualisierten) Ertragsausfallwerten, sondern in erster Linie von der Mittelverfügbarkeit in diesem Bereich bestimmt.

102. Inwiefern setzt sich die Landesregierung auf Bundes- und EU-Ebene für eine Anpassung des Schutzstatus des Kormorans ein, um ein effektiveres Management zu ermöglichen?

Antwort der Landesregierung:

Der Kormoran ist europarechtlich nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie grundsätzlich geschützt. Dieser generelle Schutzstatus ist jedoch kein grundsätzliches Hemmnis für Managementmaßnahmen. So lässt Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie notwendige Maßnahmen zum Schutz von Fischereigeieten, der Pflanzen- und Tierwelt und auch von Gewässern ausdrücklich zu.

Seit dem 15. August 2019 ist eine überarbeitete Fassung der KormoranV SH in Kraft, durch welche Vergrämungsabschüsse in einer festgelegten räumlichen und zeitlichen Kulisse ohne Einzelfallgenehmigungen zulässig sind. Diese Maßnahme kann in akuten Fällen lokal zu einer kurzfristigen Entlastung führen.

Eine Initiative in Sachen eines überregionalen und internationalen „Kormoranmanagements“ ist das im Jahr 2025 durch die European Inland Fisheries and Aquaculture Advisory Commission (EIFAAC) erarbeitete „Framework for a European Management Plan for the Great Cormorant“<sup>51</sup>. Dieses Dokument setzt sich mit den Grundlagen für ein paneuropäisches Management des Kormorans mit der Zielsetzung des Gleichgewichts zwischen dem Schutz der Kormoranpopulation und dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände auseinander. Das Dokument wurde Ende 2025 veröffentlicht und zugleich dem EU-Parlament vorgelegt.

### **Aalmanagement und Aalbesatz**

103. Welche konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Europäischen Aalbestandes wurden im Rahmen des Nationalen Aalmanagementplans in Schleswig-Holstein in den Jahren 2023 und 2024 ergriffen?

Antwort der Landesregierung:

---

51 <https://openknowledge.fao.org/server/api/core/bitstreams/86137002-d973-4fbf-8ee8-f61df6aa68fe/content> (Stand 09.03.2026)

Konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Europäischen Aalbestandes im Rahmen des nationalen Aalmanagementplans in Schleswig-Holstein in 2023 und 2024 umfassten geförderte Besatzmaßnahmen von Glasaalen und vorgestreckten Aalen in den Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Schlei/Trave (vgl. Antwort zu Frage 104) sowie den landeseigenen Glasaalbesatz in den Küstengewässern, wissenschaftliche Forschungsprogramme in Form der Weiterführung des Steigaalmonitorings in der FGE Eider, Datenerhebungen (über Fänge und Fangaufwand der kommerziellen Fischerei an der Küste und im Binnenland) sowie die Durchsetzung von Rechtsvorschriften bezüglich der von der EU beschlossenen Schonzeiten sowie dem Verbot der Freizeidfischerei in den Küstengewässern durch die Fischereiaufsicht.

Details zum Stand der Umsetzung der nationalen Aalmanagementpläne sind dem aktuellsten Umsetzungsbericht 2024 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder zu entnehmen.<sup>52</sup>

104. Welche Menge an Glasaalen/Jungaalen (in Stück und Kilogramm) wurde in den Jahren 2023 und 2024 in die Binnengewässer und Küstengewässer Schleswig-Holsteins besetzt?

Antwort der Landesregierung:

**Tabelle.** Aalbesatz (inkl. Besatz ohne Förderung) an Glasaalen und vorgestreckten Farmaalen (Stück und Gewicht in kg) in SH-Gewässern in 2023 und 2024 aufgelistet nach Flussgebietseinheit (FGE; STK = Schlei-Trave Küste, STB = Schlei-Trave Binnen, EIB = Eider Binnen, EUE = Elbe).

Aalbesatz 2023 gefördert:

FGE	Glasaal		Farmaal (vorgestreckt)	
	Stück	Gewicht [kg]	Stück	Gewicht [kg]
STK	1.538.333	462	112.171	785
STB	845.767	254	183.102	1.402
EIB	0	0	0	0
EUE	757.567	227	20.075	141

Aalbesatz 2023 nicht gefördert:

FGE	Glasaal		Farmaal (vorgestreckt)	
	Stück	Gewicht [kg]	Stück	Gewicht [kg]
STK	0	0	0	0
STB	0	0	4.129	29
EIB	0	0	9.068	63

<sup>52</sup> <https://www.portal-fischerei.de/bund/bestandsmanagement/aalbewirtschaftungsplaene> (Stand 26.02.2026)

EUE	0	0	20.127	141
-----	---	---	--------	-----

Aalbesatz 2024 gefördert:

FGE	Glasaal		Farmaal (vorgestreckt)	
	Stück	Gewicht [kg]	Stück	Gewicht [kg]
STK	2.005.000	602	194.079	763
STB	819.333	246	163.494	1.160
EIB	0	0	0	0
EUE	624.167	187	122.043	879

Aalbesatz 2024 nicht gefördert

FGE	Glasaal		Farmaal (vorgestreckt)	
	Stück	Gewicht [kg]	Stück	Gewicht [kg]
STK	0	0	0	0
STB	0	0	10.494	73
EIB	0	0	25.996	182
EUE	0	0	4.054	28

105. Wie hoch war der Gesamtbetrag für diese Besatzmaßnahmen?

Antwort der Landesregierung:

Die folgende Tabelle zeigt die förderfähigen Gesamtausgaben für Aalbesatzmaßnahmen in 2023 und 2024 sowie die Höhe der Förderung und die Zusammensetzung der Fördermittel:

Jahr	förderfähige Gesamtausgaben [Euro]	Höhe der Förderung [Euro]	EU-Mittel [Euro]	Landesmittel [Euro]
2023	432.742,14	334.618,40	250.959,00	83.659,40
2024	488.534,89	333.865,18	233.701,51	100.163,67

106. Wie verteilte sich die Finanzierung auf Landesmittel, EMFAF-Fördermittel und die Fischereiabgabe?

Antwort der Landesregierung:

Mittel aus der Fischereiabgabe wurden in den Jahren 2023 und 2024 nicht für die Mitfinanzierung von Aalbesatzmaßnahmen eingesetzt. Die Förderung erfolgte in den beiden Jahren aus EMFAF-Mitteln und aus originären Landesmitteln. Für die Höhe der Förderung und ihre Verteilung wird auf die Antwort zu Frage 105 verwiesen.

107. Aus welchen Gründen kann der EU-Anteil der Aalbesatzförderung von derzeit 60 % nicht erhöht werden wie z. B. im Land Brandenburg?

Antwort der Landesregierung:

Der europäische Rechtsrahmen für den EMFAF erlaubt eine Förderung von 60 % für Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden. Diese Regelung nutzt Schleswig-Holstein, um den bei der EU-Förderung von privaten Vorhabenträgern grundsätzlich geltenden Fördersatz von 50 % bei Aalbesatzvorhaben um 10 % anzuheben. Ein höherer Fördersatz als 60 % ist nur für Vorhaben möglich, die sowohl von kollektivem Interesse sind und einen kollektiven Begünstigten aufweisen als auch innovativen Charakter haben. Der jährliche Aalbesatz ist ein regelmäßiger Beitrag zur Umsetzung der deutschen Aalmanagementpläne. Innovative Aspekte liegen hier nicht vor. Einzelne andere Bundesländer verknüpfen ihre Aalbesatzaktivitäten mit zusätzlichen umfangreichen und dauerhaft begleitenden Forschungsvorhaben zu deren Wirksamkeit in den dortigen Gewässersystemen und gewähren in diesem Zusammenhang einen höheren Fördersatz für diese „innovative Gesamtmaßnahme“. Die Notwendigkeit für entsprechend aufwändige und kostspielige flächendeckende und dauerhafte Forschungsvorhaben als eine Voraussetzung für einen höheren Fördersatz wurde in Schleswig-Holstein bislang nicht gesehen.

Der Aalbesatz ist nur deshalb überhaupt mit EU-Mitteln förderfähig, weil er als eine im geltenden EU-Recht ausdrücklich benannte Bestandserhaltungsmaßnahme eingestuft werden kann. Voraussetzung dafür ist die förmliche Genehmigung des jeweiligen Aal-Managementplans durch die EU-Kommission. Die Fördermöglichkeit von Besatz aus Mitteln des EMFAF besteht somit für den Europäischen Aal, für den Besatz anderer in Schleswig-Holstein heimischer Fischarten dagegen nicht, da vergleichbare Genehmigungsrechtsakte der EU fehlen. Jegliche Aalbesatzvorhaben werden somit primär als Beitrag zur Verbesserung der Situation des Bestands des Europäischen Aals mit öffentlichen Mitteln gefördert – also insbesondere, um eine höhere Abwanderungsquote von ausgewachsenen laichreifen Aalen zu erreichen. Tatsächlich profitiert aber auch die Fischerei in einem gewissen Maße, da die regelmäßigen Besatzmaßnahmen einen stabilen Bestand fördern und erhalten und somit dazu beitragen, dass Aale weiterhin in unseren Gewässern von Berufsfischern und Anglern gefangen werden können und – im Rahmen der geltenden Fangbeschränkungen – auch gefangen werden dürfen. Daher erachtet es die Landesregierung als verhältnismäßig, dass sich auch die Fischereiverbände und -ver-

eine, die den Aalbesatz durchführen, an den Kosten der Besatzmaßnahmen mit einem privaten Eigenanteil von 40 % beteiligen. Dies stellt eine faire private Kostenbeteiligung im Sinne des Konzeptes „Schutz durch Nutzung“ dar.

108. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um die dauerhafte und nachhaltige Finanzierung des Aalbesatzes in den kommenden Jahren zu sichern?

Antwort der Landesregierung:

Die finanzielle Förderung des Aalbesatzes erfolgte in den letzten Jahren aus Mitteln der Europäischen Fischereifonds (aktuell EMFAF, zuvor EMFF und davor EFF). Je nach Verfügbarkeit wurden vorrangig Mittel der Fischereiabgabe zur nationalen Kofinanzierung eingesetzt. Dies war jedoch aufgrund des erschöpften Budgets der Fischereiabgabe nicht in allen Jahren durchgängig möglich (2023 – 2024 nicht; vgl. Antwort zu Frage 106).

Bis zum Ende der aktuellen EU-Förderperiode im Jahr 2029 werden voraussichtlich ausreichend Mittel aus dem EMFAF zur Unterstützung der im Rahmen der genehmigten Aalmanagementpläne vorgesehenen Besatzmaßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. Antwort zu Frage 107). Auch Mittel aus der Fischereiabgabe – oder ggf. alternative Landesmittel – zur nationalen Kofinanzierung sind in der langfristigen Mittelplanung berücksichtigt. Ob über die laufende Förderperiode hinaus weiterhin europäische Mittel für den Aalbesatz zur Verfügung stehen werden, lässt sich derzeit aufgrund laufender Abstimmungsprozesse zum mehrjährigen Finanzrahmen und noch nicht bekannter zukünftiger Mittelzuweisungen für Vorhaben im Bereich der Fischerei nicht beantworten.

109. Welche fischereilichen und wasserbaulichen Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren konkret durchgeführt, um die Abwanderung der Blankaale aus den Binnengewässern in die Sargassosee zu verbessern?

Antwort der Landesregierung:

Verglichen mit anderen Bundesländern ist die Problematik der Sterblichkeit von Blankaalen an Wasserkraftanlagen (WKA) in Schleswig-Holstein durch die vergleichsweise geringe Anzahl von WKA eher begrenzt. Dennoch werden fortwährend Anstrengungen unternommen, um die Sterblichkeit von Blankaalen an WKA und auch anderen technischen Anlagen wie Anlagen zur Kühlwasserentnahme und Schöpfwerken zu reduzieren. Dafür erfolgt die konsequente Durchsetzung der §§ 32 (Fischschutz an technischen Anlagen) und 34 (Fischwege) des Landesfischereigesetzes (LFischG). Konkret kann so sichergestellt werden, dass aktuelle Bauvorhaben einen Fischschutz nach Stand der Technik aufweisen und für unvermeidbare Fischschädigungen ein angemess-

sener Beitrag zum Schutz der Fischbestände geleistet wird, wovon perspektivisch auch der Aal profitiert (vgl. Antwort zu Frage 47).

Um die Sterblichkeit an den bestehenden WKA in den Bundesländern besser quantifizieren zu können, arbeiten die Fischereibehörden der Länder (in Schleswig-Holstein das LLnL als obere Fischereibehörde) derzeit zusammen mit dem Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow an der Entwicklung einer Modellanwendung (sog. „WKA-Tool“). Damit wird sich dieser Aspekt der anthropogenen Mortalität beim Aal in Fortschreibungen der Aalmanagementpläne noch besser berücksichtigen lassen.

Bezogen auf die Sterblichkeit von abwandernden Blankaalen an technischen Anlagen stellen neben WKA in Schleswig-Holstein vor allem Schöpfwerke ein großes Problem dar. Hier hat die Landesregierung aktiv an der Erstellung der Schöpfwerkspriorisierung zu Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL mitgewirkt. Die obere Fischereibehörde begleitete bzw. begleitet zudem die Pilotprojekte zur Schöpfwerksdurchgängigkeit an den Standorten Kudensee und Saxfähre, wo derzeit zwei verschiedene Ansätze zur Wiederherstellung der verletzungsfreien Durchwanderbarkeit für den Aal in der Praxis erprobt werden. Diese beiden Maßnahmen dienen ebenfalls einer konsequenten Anwendung der §§ 32 und 34 LFischG.

Speziell nur für den Aal werden keine wasserbaulichen Maßnahmen durchgeführt. Gleichwohl sind im Kontext der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine Vielzahl von wasserbaulichen Maßnahmen erfolgt, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder herzustellen und verloren gegangene Habitate zu renaturieren. Diese Maßnahmen dienen immer auch dem Aal.

## **Vermarktung und regionale Wertschöpfung**

110. Wie hoch ist der geschätzte Anteil von regional gefangenem bzw. produziertem Fisch und Meeresfrüchten am Gesamtangebot in der schleswig-holsteinischen Gastronomie und im Einzelhandel?

### Antwort der Landesregierung:

Zu dieser Fragestellung liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor. Eine seriöse Quantifizierung des Anteils regional gefangenen beziehungsweise produzierten Fisches und von Meeresfrüchten am Gesamtangebot in der schleswig-holsteinischen Gastronomie und im Einzelhandel ist daher nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der geringen Größe des schleswig-holsteinischen Fischereisektors im Vergleich zum Fischangebot in der Gastronomie und dem Einzelhandel und den derzeit stark eingeschränkten Fangmöglichkeiten in der Ostsee ist davon auszugehen, dass der Anteil regional gefangenen Fisches

insgesamt vergleichsweise gering ist.

Eine Ausnahme besteht im Bereich der Krabbenfischerei. Hier entfällt rund ein Drittel der Gesamtanlandungen auf die deutsche Flotte. Auch die Anlandungen anderer Nationen stammen überwiegend aus dem Wattenmeer. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die in der schleswig-holsteinischen Gastronomie und im Einzelhandel angebotenen Nordseekrabben in der Regel regional gefangen wurden.

111. Welche gesetzlichen und freiwilligen Initiativen unterstützt die Landesregierung, um die Herkunftssicherheit und transparente Kennzeichnung von regionalem Fisch zu verbessern?

Antwort der Landesregierung:

Die Fischereiaufsicht führt grundsätzlich gemäß den Vorgaben der europäischen Union Markt- und Rückverfolgbarkeitskontrollen durch. Durch die Änderung der EU-Fischerei-Kontrollverordnung (EU Verordnung 2023/2842<sup>53</sup>) wurden die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gerade aktualisiert und verschärft. Dabei erhalten gefangene Fische eine eindeutige Identifikationsnummer, welche bei Transport und Weiterverarbeitung mitgeführt werden muss, um die Herkunft der Fischereiprodukte eindeutig belegen zu können. Außerdem ist der Einzelhandel verpflichtet, Angaben zur Herkunft von Fischereiprodukten darzustellen. Diese Vorgaben werden bei den Marktkontrollen der Fischereiaufsicht stichprobenartig kontrolliert.

Zudem unterstützt die Landesregierung die Initiative „Wir fischen SH“<sup>54</sup> mit dem Ziel, die Fischerei als wichtigen Teil der Wirtschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein zu rücken und einen Zugang zur Fischerei und zum Beruf der Fischerin, des Fischers zu schaffen. Die Initiative nutzt vier Instrumente (Internetseite, Magazin, Social Media Kanäle und Veranstaltungen) und bildet dort die Küstenfischerei, die Binnenfischerei, Aquakulturen und die Angelfischerei ab.

Darüber hinaus plant die Landesregierung keine eigenständigen Kennzeichnungen zu regionalem Fisch. Hintergrund ist, dass bereits allgemein anerkannte Herkunftskennzeichnungen für Lebensmittel aus Schleswig-Holstein bestehen und gewisse Handelsname wie z. B. „Büsumer Krabben“ und „Kieler Sprotten“ zudem seit langem etabliert und über die Landesgrenzen hinaus bekannt sind.

---

53 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj/deu> (Stand 26.02.2026)

54 <https://www.wir-fischen.sh/> (Stand 26.02.2026)

112. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung in Abstimmung mit den Marktteilnehmern, um die Verarbeitung und Veredelung von Nordseekrabben (Pulen) stärker in Schleswig-Holstein anzusiedeln?

Antwort der Landesregierung:

Aufgrund der im Vergleich zu Drittstaaten, insbesondere Marokko, deutlich höheren Lohnkosten in Deutschland wäre eine stärkere Ansiedlung der Verarbeitung und Veredelung von Nordseekrabben in Schleswig-Holstein nur durch Einsatz automatisierter, maschineller Verfahren wirtschaftlich möglich. Daher wird auch nur dieser Ansatz verfolgt. Zum aktuellen Sachstand automatisierter Krabbenpulmaschinen wird auf die Antwort zu Frage 113 verwiesen.

113. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Entwicklung und Markteinführung einer automatisierten Krabbenpulmaschine in Schleswig-Holstein bzw. anderer Bundesländer?

Antwort der Landesregierung:

Automatisierte Krabbenpulmaschinen befinden sich derzeit noch nicht in einem zur Handentschälung konkurrenzfähigen Entwicklungsstadium, der eine breite Anwendung ermöglicht. Insbesondere sind die Verluste an Krabbenfleisch bislang zu hoch, ist technisches Spezialwissen erforderlich, besteht hoher Wartungs-/Betreuungsaufwand und/oder die erzielte Produktqualität ist bei den derzeit auf dem Markt befindlichen Maschinen nicht mit der handgepulten Ware vergleichbar (vgl. Antwort zu Frage 39).

Gleichwohl werden und wurden Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterentwicklung entsprechender Technologien bereits durchgeführt. Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit einige Versuche und Projekte unterstützt, die aber keinen dauerhaften Erfolg hatten. Das Land Niedersachsen finanziert aktuell ein größeres Forschungsprojekt mehrerer Projektpartner unter Federführung des Thünen-Instituts für Seefischerei u.a. zur Entwicklung einer ultraschallbasierten Krabbenpulmaschine. Die Landesregierung verfolgt die Entwicklung sehr genau und steht in engem Kontakt mit den für die Förderung zuständigen Stellen in Niedersachsen. Sobald Forschungsergebnisse vorliegen, werden diese veröffentlicht und wären damit auch für Schleswig-Holstein nutzbar.